Werk

Titel: Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien. II. Artikel

Autor: Dietzel, H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0041|log10

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus (Mezzadria) in Italien.

Von Dr. **H. Dietzel** in Berlin.

II.

Zweiter Artikel.

B. Die Invasion des städtischen Kapitals in den ländlichen Grundbesitz.

Die nationalökonomische Auffassung dieses Vorgangs in der deutschen Litteratur, wie sie von Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaus S. 476 9. Aufl.) formulirt ist, stützt sich auf die Darstellungen von Leo, Niebuhr, Sugenheim, Rumohr.

In Italien hat wohl hauptsächlich Poggi's Geschichte der italienischen Agrargesetzgebung Einfluss gehabt. Genaueres wissen wir nur über Toscana.

Nach zwei Richtungen hin werden wir die Ansichten der Historiker zu prüfen haben.

1. Bezüglich des Zustandes der toscanischen Landbevölkerung, welcher dem um die Mitte des 13ten Jahrhunderts auftretenden Halbmeier- und Pächter-Wesen voraufging.
2. Bezüglich des Grundes dieser Umwandlung, welchen Rumohr im Princip der Mobilisirung findet.

Was uns zur Neuprüfung veranlasste, war erstens der Umstand, dass die Historiker über den Zeitpunct der Umwälzung

differiren; zweitens, dass Leo [1]) die Uebertragung des städtischen Rechts nicht zur Begründung heranzieht, sondern die Enteignung der bäuerlichen Besitzer auf Gewaltacte der städtischen Machthaber (Podestà) in den Dorfgemeinden zurückführt, während Rumohr, der von letzteren nichts weiss, durch das Princip der Mobilisirung mit seiner angeblich naturgemässen Consequenz, der Parcellirung — hauptsächlich in Folge von Erbtheilungen — das Resultat erklärt; drittens dass nach Rumohr kleinbäuerliches Eigenthum jetzt im 13ten Jahrhundert erst entsteht, dann rasch wieder zu Grunde geht, während Leo von diesem Zwischenstadium nicht spricht, Poggi dagegen weder die Enteignung noch das Princip der Mobilisirung irgendwie erwähnt. Letzterer lässt nur eine Aenderung der Contractform vor sich gehen, ohne der Revolution der Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse zu gedenken. Leo und Poggi [2]) haben ferner den Fehler gemeinsam, dass sie die radicale Veränderung der Siedlung, den Uebergang vom Dorf- zum Hofsystem nicht genügend beachten. Man mag unsere folgende Darstellung und Kritik nicht für zutreffend erklären, wird uns aber zugeben müssen, dass dieser Process, welcher so oft als Beispiel der Gefahren der Mobilisirung citirt wird, bis jetzt zu dieser Function noch nicht genügend qualificirt sein dürfte, da Betreffs der wichtigsten Puncte unaufgeklärte Differenzen bestehen.

1. Der Zustand der toscanischen Landbevölkerung zu Beginn des 13ten Jahrhunderts.

Hat in dieser Zeit kleinbäuerliches Eigenthum in irgend bedeutendem Umfange bestanden?

Leo in seiner allgemein gehaltenen Skizze denkt sich in den Landgemeinden Ober- und Mittel-Italiens einen Stand kleiner Grundbesitzer, welche der Druck der Podestaten zum Verkauf ihrer Liegenschaften zwang. Käufer waren die Podestaten selbst, ferner deren Verwandte und Freunde. Diese

1) Sugenheim folgt ihm, combinirt aber die Darstellung Rumohr's mit der Leo's.

2) Ebenso Bertagnolli in Folge seines Anschlusses an diesen.

nun wiederverkauften nicht mehr »wie bislang geschehen an kleine Eigenthümer«[1], thaten auch nicht das Land »auf Erbpacht oder gegen Dienst höriger Leute« aus, »sondern um einen recht hohen Ertrag zu erzielen überliessen (sie es) Zeitpächtern, die jedes Jahr oder nach einigen Jahren entfernt werden konnten, und um dies zu verhüten, sich ungemein hohe Ertragsquoten als Pachtgeld abpressen lassen mussten«. Die reicheren Grundeigenthümer zogen in die regierende Stadt und adoptirten ebenfalls das Zeitpachtsystem. »Aus den Schutzhörigen ward eine freie, aber besitzlose ländliche Bevölkerung, die aus Zeitpächtern bestand«. Packender schildert noch Niebuhr das Resultat mit seinen bekannten Worten: »In den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes und taglöhnerndes Lumpengesindel«.

Leo betrachtet diesen Vorgang als bereits im 12ten Jahrhundert abgeschlossen, Sugenheim erst zu Ende des 13ten, indem er Rumohr's Beläge hereinzieht.

Weder eine Aenderung des Rechtssystems bringt Leo mit diesem Process ursächlich in Verbindung, noch berücksichtigt er die Ablösungsgesetzgebung, noch die Veränderung in der Siedlung[2].

Bezöge sich diese Skizze allein auf die Feldmarken der kleineren Städte und auf die Verdrängung der darin einsässigen Eigenthümer durch die Kapitalisten der regierenden Stadt, so ständen wir nicht an, dieselbe wenigstens für manche Ortschaften durchaus glaubhaft zu nennen. Aber Leo will hiemit die Revolution der ländlichen Besitzverhältnisse überhaupt erklären und übersieht die Schwierigkeiten, in welche ihn hier seine Ansicht verwickelt. Leo spricht allgemein ohne

1) Leo a. a. O. II S. 118 seq. 163.

2) Die Darstellung berührt sich insoweit mit der Poggi's, als auch Leo nur eine thatsächliche Aenderung der Contractform annimmt, die Ersetzung des Schutzhörigkeits- durch das Pacht-Verhältniss. Abgesehen von den Eingangsworten (s. o.), welche sich auf »kleine Eigenthümer« beziehen, stimmen beide überein. Wir kommen hierauf bei Betrachtung der Ansicht Poggi's zurück. Hier beschäftigt uns nur der Ruin der kleinen Grundbesitzer in den Landgemeinden.

Quellenangabe; wir können nur bezüglich Toscana unsere Kritik begründen.

Im 12ten Jahrhundert, d. h. zur Zeit als nach Leo die Enteignung vor sich geht, gab es überhaupt nur ausnahmsweise, in Toscana sowohl als in ganz Ober- und Mittel-Italien, kleine Grundbesitzer. Nur in den Feldmarken der Städte [1]) hatten sich freie Eigenthums- und privatrechtliche Contractverhältnisse erhalten. Die eigentliche Landbevölkerung aber wenngleich von manchen Lasten der Feudalzeit andrer Länder verschont [2]), war der Hauptmasse nach schollenpflichtig, zum Theil noch leibeigen, das Eigenthum an Grund und Boden aber concentrirt in den Händen des Adels und der Kirche. Der kleinbürgerliche Grundbesitz in den städtischen Feldmarken hatte im Vergleich zu diesen gar keine Bedeutung. Wir geben gern zu, dass hie und da dieser jetzt von den grösseren Kapitalisten ausgekauft ist, wenngleich die Zeugnisse Rumohr's aus der Feldmark v. S. Quirico (Ortschaft im Sienesischen) gerade die gegenläufige Bewegung, d. h. die Bildung eines grundbesitzenden Klein-Bürgerthums, zeigen.

Es fehlt demnach bei Leo die Erklärung für den Uebergang des Eigenthums an der Hauptmasse des ländlichen Grundbesitzes auf die städtischen Kapitalisten.

Hat sich der Process in der That im 12ten Jahrhundert abgespielt, so bliebe nur die Möglichkeit anzunehmen, dass Adel und Kirche ausgekauft seien.

In diesem Falle bleibt aber die Motivation der Käufe, ohne manche andere Momente hereinzuziehen, die aber Leo ignorirt, sehr schwierig: im normalen Fall erwarb nemlich der Städter Eigenthum an einem Grundstück, auf dem ein Schollenpflichtiger sass.

Dass dies ein recht unbequemer Besitz war, leuchtet ein. Denn:

Ob er die freie Verfügung über sein Grundstück, die Bestimmung der Betriebsart, erlangte, hing ab vom Belieben des

1) s. Rumohr, a. a. O., cap. I.
2) s. Sugenheim a. a. O.

dinglich berechtigten Colonen, der nicht zum Verkauf seines Rechts gezwungen werden konnte, während für den Eigenthümer jeden Augenblick die Gefahr drohte, dass der Bauer durch rigorose Eintreibung des Zinses oder etwa der harten Kriegssteuern veranlasst den Dienst und das Recht quittirte, um im Waffenhandwerk oder im Gewerbe innerhalb der Mauern einer feindlichen Stadt müheloseren Lebensunterhalt zu gewinnen. Zudem war um diese Zeit in Toscana die Dorfflur noch überaus parcellirt, die Uebersicht über seinen Besitz demnach dem Eigenthümer sehr erschwert.

Nur wo die feudalen Grundherren freies Eigenthum [1]) zu übertragen hatten, mochte der Städter kaufen und durch vortheilhafte Bedingungen sich einen Bauern als Pächter zu dingen suchen.

Halten wir Leo gegenüber die Ansicht fest, dass zu Anfang des 13ten Jahrhunderts »kleine Grundbesitzer« nicht in Masse ausgekauft werden konnten, weil sie nur ganz vereinzelt sich vorfanden, und dass nur das Auskaufen der grossen Grundherrn in Frage kommen könnte, so fällt ein Vorurtheil gegen den Zustand der Landbevölkerung von heute. Bis hieher — nach Kritik der Schilderung Leo's — können wir aussprechen, dass es nicht wie bei Roscher heissen darf: »Im grössten Theile Ober- und Mittel-Italiens giebt es schon seit Jahrhunderten fast gar keine bäuerlichen Grundbesitzer mehr«, sondern: es giebt sie heute ebensowenig als es sie vor Jahrhunderten gegeben hat. Seit Verfall des altrömischen Bauernthums bestand in Italien keine Klasse bäuerlicher Grundbesitzer nach deutschem Begriff; im Mittelalter ist diese Klasse nicht zu Grund gegangen, sondern, als es möglich war, dass sie entstand, ist sie im Keime erstickt worden, wie wir unten sehen werden. Zur Zeit des Mittelalters, welche Roscher im Auge hat, bestand die Bevölkerung aus Schollenpflichtigen und Leibeigenen, das Eigenthum war in der Hand des weltlichen und geistlichen Adels concentrirt. Dieser Zustand wurde abgelöst durch den Uebergang des Landeigenthums an die

1) Diese Möglichkeit ergab sich aber erst im Laufe des 13ten Jahrhunderts s. unten.

städtischen Mittelklassen, wich einer viel gesunderen Vertheilungsform.

Wir kommen zur Ansicht Rumohr's, dass eine Klasse bäuerlicher Eigenthümer jetzt erst entstanden sei, aber durch das Princip der Mobilisirung ihren Antheil an Bodenbesitz rasch wieder verloren habe.

2. Das Princip der Mobilisirung und die Enteignung neu entstandener bäuerlicher Grundbesitzer.

Ebensowenig wie Leo das Vorhandensein, hat Rumohr das Entstehen einer bäuerlichen Eigenthümer-Klasse hinreichend bezeugt. Er wollte mit seiner Dokumentensammlung den Nachweis führen, dass die Besitzlosigkeit der Kolonen im nördlichen und mittleren Italien die Folge der Anwendung städtischer Rechts-Principien auf ländliche Besitzverhältnisse sei, zeigen »wie das staatswirthschaftliche Problem der Mobilisirung des Grundeigenthums in Italien, besonders in Toscana sich historisch gelöst habe« (Vorrede XI). Auf S. 111 giebt er folgende Schilderung: »wir haben die Inhaber grundherrlicher und herrschaftlicher Berechtigungen sich bemühen gesehen, durch Dienstentlassungen, Auskauf des Colonen und ähnliche Handlungen theils den directen Besitz pflichtiger Güter zu erlangen, theils, wie immer, sich aus Verhältnissen loszuwickeln, welche nicht länger Vortheil und Sicherheit gewährten«, dann »dass solche Ablösungen, wo sie noch nicht geschehen waren, zuletzt durch die nachdrücklichsten Massregeln der städtischen Regierungen erzwungen wurden [1]). Durch Vorgänge dieser Art musste schon in so früher Zeit überall viel freies, von allen Pflichten gegen Korporationen und Einzelne entbundenes Grundeigenthum entstanden sein und täglich entstehen, welches indess bei allgemeiner Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze von den grundbesitzenden Colonen nicht lange konnte be-

1) Nemlich durch den Florentiner Staatsbeschluss von 1289. s. Rumohr, S. 100. Ueber Ablösungsmassregeln der Statuten v. 1321 und 1415, welche letztere Pöhlmann die »magna charta« des Florentiner Bauern nennt, s. Pöhlmann a. a. O. S. 4.

hauptet werden, gewiss den Unternehmungsgeist der Städter zeitig anlockte« (S. 112). »Der unlängst von allen Dienst- und Zinspflichten befreite Bauer wird, nachdem er ausgekauft worden, Pächter auf unbestimmte oder begrenzte Zeit (S. 110) ... »Endlich neigt sich die Mehrheit zur colonia parziaria« (S. 122).

Danach wären also die mezzadri von heute Nachkommen einer wenn auch nur kurze Zeit bestandenen Klasse bäuerlicher Grundbesitzer, welche durch das Kapital der Städter enteignet wurden [1]).

Betreffs des für ihn wichtigsten Punktes, der Schuld des städtischen Rechtes, widerlegt sich R. eigentlich selbst. In der Anm. sagt er: »doch es fragt sich, ob der Landmann, auch wenn ihm die Wahl freigestanden hätte, seiner Erbfolge eine andere Richtung gegeben hätte, da selbst der Adel in's unbegrenzte hin theilte«. Wir wollen aber hier gar nicht untersuchen, ob vielleicht durch Festlegung des Immobiliar-Eigenthums bäuerliche Grundbesitzer sich erhalten haben würden, vielmehr unsere Angriffe gegen die Ansicht richten, dass diese Klasse überhaupt entstanden sei. Oben bemerkten wir schon, dass sie im Keime erstickt sei. Der Grundbesitz gelangte direct vom Landadel an die Städter. Rumohr beweist mit seinen Urkunden nur, dass letztere die Käufer gewesen seien, nicht aber dass grundbesitzende Colonen die Verkäufer waren.

Betrachten wir zunächst die Zeit der vertragsmässigen Regelung vor 1289. Die Eingangsworte der Schilderung Rumohr's legen mit Recht Gewicht auf die Thatsache, dass die Grossgrundbesitzer sich den freien Besitz zu verschaffen strebten. Hiedurch entstand kein grundbesitzendes Bauernthum. Eine Urkunde führt R. an als Zeugniss für den Verkauf an den Zinsmann selbst, der also Grundbesitzer ward.

1) cf. Rumohr S. 151. »Ein grosser Theil dieser ... Halbpächter besteht unstreitig aus Abkömmlingen jener ... auf ihr Gut berechtigten Bauern des Mittelalters, welche in der Epoche der Umwälzungen viel freies Eigenthum erwarben«.

Wie sich aus dem Preise ergiebt, handelt es sich aber nur um eine Parcelle, nicht um ein Gehöft und dann sind die Verkäufer Miteigenthümer, welche die Schwierigkeiten des condominium an einem geringwerthigen Grundstück auf diese Weise in bequemer Weise liquidiren. Diesem einzigen Beispiel gegenüber steht aber eine Reihe von Urkunden, welche beweisen, dass Adel und Kirche planmässig den Besitz an sich zogen (s. o.). Sie wollen sich gerade durch diese Massregeln schützen gegen die drohende Ablösung. Aus den Documenten, die R. giebt, kann nur der Schluss gezogen werden, dass auch der Verkauf an Colonen vereinzelt zur Anwendung kam. Doch wenn man verkaufen wollte, so suchte man sich jedenfalls viel eher einen städtischen Kapitalisten, der sicherlich bessere Preise gewährte.

Nun könnten aber durch jene Ablösungsmassregeln grundbesitzende Colonen in grosser Anzahl geschaffen sein?

Zunächst möchte hier darauf hingewiesen sein, dass die im Wortlaut so überaus energische Urkunde von 1289 doch scheinbar nicht von sehr grossem Erfolge gewesen ist: sie musste 1321 und 1415 wiederholt werden [1]). Dann aber spricht gegen R.'s Verknüpfung dieser Massregel mit dem Auskauf durch sie angeblich entstandener kleiner Grundbesitzer der Umstand, dass alle Verkaufs-Dokumente, die er anführt, vor dieser Zeit liegen, während keines derselben beweist, dass ein Bauer der Verkäufer war. »Viel freies Grundeigenthum« (s. o. Rumohr) konnte erst entstehen als Wirkung der Ablösung, d. h. nach 1289, obgleich wir auch dies bezweifeln — aber Rumohr's Beweise fallen in die Jahre 1216—1254 (Sienesische Verkaufs-Dok.); Mezzadria- und Pacht-Contracte datiren schon aus den Jahren 1243, 1266, 1251, 1256.

Bei Gelegenheit eines Contracts von 1308 aber erhellt, dass R. sich diesen Process der Zersetzung des Dorf- durch das Hofsystem gegen Anfang des 14. Jahrhunderts (1308) bereits in vollem Gange denkt [2]), während doch noch die erste

1) Pöhlmann, S. 4. — Nach Poggi S. 168 fanden auch 1292 u. 1344 Erneuerungen des Edikts statt.

2) Rumohr, S. 127 Anm. sagt nemlich anlässlich eines Pacht-

Generation jener grundbesitzenden Colonen der Ablösungsmassregeln lebte! Ein Gesetz von Siena [1]) aus dem Jahre 1255 beweist ferner, dass schon um diese Zeit die mezzadria gebräuchlich war, daneben werden noch censiti erwähnt, während in einem Gesetz von 1329 nur coloni et inquilini genannt werden, d. h. zu dieser Zeit rein privatrechtliche Contract-Verhältnisse bereits ausschliesslich herrschen. Es müsste sich die Enteignung mit einer Intensivität vollzogen haben, welche jedem, der von der Zähigkeit weiss, mit der das italienische Landvolk von heute an seinem »Fetzen Erde« hängt, absolut unbegreiflich scheint!

Am beweiskräftigsten gegen R. sind jene Verkaufscontracte aus der Feldmark v. S. Quirico, die er als einzige Beläge seiner Ansicht giebt. Er betont ausdrücklich, dass »deren Form bereits sehr bequem und abgekürzt erscheint« (S. 113). Für ihn ist das auffällig, da um 1216 jedenfalls grundbesitzende Colonen, welche doch die Verkäufer sein sollen, nur vereinzelt [2]) sich finden konnten. Trotzdem die ausserordentlich knappe Form? Der Stand des Verkäufers erhellt nun aber durchaus nicht. Sollten wir hier nicht vielmehr Verkäufe Adeliger an Bürger vor uns haben? Der Verkehr mit Grundstücken war ein ausserordentlich reger, wie andere Documente R.'s beweisen. Daher die durchaus flüssige Fassung.

Diese Schwierigkeiten und Beweismängel sind R. entgangen. Es bleibt gänzlich unbewiesen, dass die Verkäufer grundbesitzende Colonen waren. Zur Zeit dieser Verkaufsdocumente konnten sich solche nur vereinzelt finden; zur Zeit der Ablösung aber ist der Process der Eigenthumsverschiebung

---

Contractes: »dieses Grundstück ist nicht allein schon zusammenhängend, sondern grenzt sogar an ein anderes derselben Eigenthümer. Wir zählen schon 1308.« S. 150 Anm. nimmt er an, dass 1346 »die colonia partiaria ... ganz allgemein verbreitet, das Podere-System vollendet war«.

1) Rumohr, S. 145.

2) Der einzige nachweisliche Verkaufs-Contract eines Grundherrn an seinen Colonen datirt v. 1211. s. S. 71.

schon nahezu vollendet, daher kann derselbe nicht den Erbtheilungsgesetzen zur Last gelegt werden, welche erst jetzt ihre unterminirende Thätigkeit beginnen. Entweder ist der Zeitpunkt falsch angegeben oder das Princip der Mobilisirung trifft keine Schuld. Ersterer ist aber durch R. nachgewiesen, dagegen bleibt die Schuld des städtischen Rechtes eine These, der zu Liebe sogar — ich erinnere an ähnliche Schiebungen Bertagnolli's — zunächst die bäuerlichen Grundbesitzer künstlich geschaffen werden müssen, da sonst das individualistische Recht nicht seine Verderblichkeit enthüllen könnte. Nein: Es ist dies Zwischenstadium überhaupt nicht eingetreten, sondern als im Jahre 1289 die Ablösungs-Verordnung die Menschen-Rechte der bäuerlichen Bevölkerung verkündete, kam sie schon zu spät. Die Dorffluren waren durch ausgerundete Höfe durchbrochen, die Hauptmasse des Besitzes in den Händen der Städter. Und warum dann jene Verordnung? Sie richtete sich gegen einzelne noch widerspenstige Landmagnaten, die Mehrzahl jedoch hatte (s. o.) ihre Contracte längst in andre Form gegossen [1]).

Der Erlass kam gerade noch zeitig genug, um die zähe Macht einiger Adelsgeschlechter zu brechen; spät genug, das grundbesitzende Bürgerthum nicht zu schädigen, welches bereits um diese Zeit (s. o.) mit Halbmeiern und Pächtern wirthschaftete, daher durch die wenigstens indirect erzwungene Freilassung der Schutzhörigen u. s. w. nicht berührt wurde; zu spät, um viel kleines Grundeigenthum zu schaffen.

Aber auch wenn man unsern den Rumohr'schen Urkunden entnommenen Beweisen, dass der Process der Eigenthumsverschiebung bereits kurz nach 1300 vollendet war — wie ja Rumohr selbst annimmt! —, also die erst durch den Erlass

1) Es ist zu bemerken, dass die »Affictaiuoli« in jenem Gesetz v. 1289 gar nicht erwähnt werden. Nach Poggi (S. 171) scheint es als ob diese Verordnung nur gegolten habe gegen Feudalherrn, welche nicht cives assidui von Florenz waren. Ist dies richtig, so wäre die Möglichkeit des Entstehens kleiner Grundbesitzer noch mehr eingeschränkt. Aus dem Text der Urkunde lässt sich jedoch dieser Schluss nicht ziehen.

von 1289 ermöglichte freie Vererblichkeit und Theilbarkeit kleinbäuerlichen Grundbesitzes das Verschwinden dieses in einem Zeitraum von 10—20 Jahren unmöglich verursacht haben kann, nicht beipflichten möchte, — wenn man annähme, dass nach 1289 zahlreiche kleine Grundeigner entstanden seien, so dürfte doch gerade der Erfolg der »Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze« die Städter vom Ankauf eher abgeschreckt, als ihren Unternehmungsgeist angelockt haben, wie Rumohr will. Gerade je mehr allmählig die Dorfflur parcellirt ward, desto weniger wahrscheinlich ist die Uebertragung städtischen Kapitals [1]). War schon der Erwerb parcellirter von Zwangspächtern u. s. w. bewirthschafteter Güter, wie oben (S. 5) gegen Leo bemerkt, uns wegen der Schwierigkeit der Beaufsichtigung ziemlich unwahrscheinlich, so liess er sich doch durch die Erlangung einer festen Jahresrente (Geld-, Naturalien-, Arbeits-Prästationen) motiviren. Aber wenn jetzt die Erbtheilung die bäuerlichen Besitze derartig zersplitterte, dass sie den Eigenthümer nicht mehr nährte, konnte sie doch dem Städter erst recht keine Renten abwerfen. Die mittelalterlichen Kapitalisten Toscana's müssten grundverschieden gewesen sein von denjenigen unserer Tage, wenn sie Besitzungen erworben hätten, welche aus einem Dutzend und mehr Parcellen bestanden und zwar zu einer Zeit, in welcher bei Entvölkerung des Landgebietes die Arbeitshand nur mittels Gewährung besonderer günstiger Bedingungen zu erlangen war! Man könnte an Speculationskäufe zum Wiederverkauf denken: aber wer mochte in den unaufhörlichen inneren und äusseren Kämpfen des 13. und 14. Jahrhunderts wohl an derartiges Risico sein Kapital wagen, wenn der Aufschwung der Gewerbe weit sicherere Anlage bot? Man könnte ferner sagen, dass die Städter einzelne Parcellen von ver-

1) Auch heute gilt die Parcellirung als der Güterschlächterei hinderlich: z B. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Bd. III S. 195: »Bei der Menge von Parcellen, aus der die einzelnen Anwesen bestehen, hat ein Güterschlächter, um die einzelnen Parcellen an den Mann zu bringen, viel zu viel Zeit und Geld aufzuwenden, als dass das Geschäft sich schliesslich rentiren würde«.

schiedenen kleinen Besitzern angekauft hätten in der Hoffnung, dieselben schliesslich zu einem Gütchen ausrunden zu können, aber man bedenke, dass die mit den Jahren fortschreitende Erbtheilung, die wachsende Parcellirung der Dorfflur diese Aussicht stets verringern musste [1]). Rumohr hat sich diese Fragen gar nicht vorgelegt. Trotzdem er weiss, dass gerade das Gegentheil einer Güterschlächterei stattgefunden hat, erweckt seine Schilderung diese Ansicht. Heute — bei uns sowohl als in Italien — fällt es aber keinem Kapitalisten ein, parcellirte Gehöfte zu erwerben, welche nicht einmal dem Eigenthümer Unterhalt gewähren, sondern gekauft werden grosse Besitze entweder, um sie aus Speculation auf höhere Preise für die Theile zu zerschlagen oder um des Vergnügens der Villegiatur oder der sicheren Kapitalanlage willen. Wo einzelne Parcellen gehandelt oder getauscht werden, geschieht es entweder zur Abrundung des eigenen Besitzes oder ebenfalls aus Speculation.

Nach Rumohr müsste gerade das Gegentheil von Allem dem eingetreten sein, was sonst der Kapitalismus an dem ländlichen Grundeigenthum vollzieht.

Mit einem Schlage aber ändert sich das bis jetzt so unwahrscheinliche Bild, wenn wir Adel und Kirche durch die Städter auskaufen lassen, die kleinen Grundeigner aber aus demselben löschen, festhaltend mit Rumohr und Sugenheim an der Ansicht, dass die Hauptmasse des ländlichen Besitzes bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts in städtischer Händen sich befindet, wie Leo ja schon (s. o. S. 4) zu Beginn des 13. annimmt.

Hier kommt uns die Ansicht Poggi's zu Hilfe, welcher

---

1) Man könnte mir entgegenhalten, dass die Florentiner Arrondirungsgesetzgebung, die wir unten betrachten, hier geholfen habe. Diese datirt jedoch aus dem Jahre 1324, (s. Pöhlmann S. 13 Anm. 1), während die Belege Rumohr's für die städtischen Käufe sich auf das erste Drittel des 13ten Jahrhunderts beziehen und der Gesetzgeber bereits um Mitte desselben Vorschriften über die mezzadria erlässt, d. h. schon zu dieser Zeit das Hofsystem zu allgemeiner Bedeutung gelangt ist.

das Bestehen oder Neu-Entstehen eines freien Bauernstandes gänzlich ignorirend allein die Aenderung der Agrar-Contracte berührt. Leider ignorirt er aber auch die Aenderung der Siedlung, d. h. das Auftreten des Hofsystems, und, ebenso wie Leo und Rumohr, das für Erklärung dieses und der allmählig immer steigenden Verwendung des Mezzadria-Contracts entscheidende Moment der Entvölkerung des Landgebiets.

C. Die Entwicklung des Hofsystems und der Mezzadria.

Poggi's Schilderung[1]) ist zwar durchaus allgemein gehalten, stützt sich aber in den Citaten ausschliesslich auf toscanische Quellen.

Ueber den Zeitpunct, in welchem die Umwälzung als begonnen oder bis zu welchem sie als vollendet angesehen werden soll, erhellt bei ihm nichts. Allein ersichtlich ist, dass er die Aenderung der Agrarcontracte mit der Ablösungs-Verordnung von 1289 in Connex bringt, während dieselbe nach unsern bisherigen Ausführungen zu dieser Zeit bereits im Grossen und Ganzen vollendet sein muss. Als erste Folge jenes Decrets führt er an, dass die jetzt ihrer Herrschaftsrechte beraubten Grundherrn ohne Interesse an den persönlichen Bindungen lehnsrechtlicher Verhältnisse erbpachtähnliche Beziehungen constituirt, von ihren Bauern die jährliche Leistung eines bestimmten Quantums oder einer Ertrags-Quote sich als ewige Rente (»non aumentabile per alcun evento«) bedungen hätten. Allerdings sei nur sehr wenigen Landleuten dies Glück zu Theil geworden. Ferner seien, doch auch nur selten, reine oder mit Quotallohn gemischte Pacht-Verträge mit begüterten Colonenfamilien vorgekommen, die im Besitz des nöthigen Betriebskapitals waren.

Schliesslich aber sei die Mezzadria zu universeller Annahme gelangt (»universalmente adottata«). In dieser Skizze wird weder der Eigenthumsverschiebung vom Adel auf die städtischen Kapitalisten, noch des Ruins freier Kleinbesitzer,

1) Poggi, a. a. O. S. 184—204.

noch der Veränderung in der Siedelung irgend welche Erwähnung gethan. P. spricht von »antichi padroni«, welche jetzt vor die Wahl gestellt sind, wie sie sich am besten für die Aufhebung der servitus glebae schadlos halten können. Auf diese in jeder Beziehung oberflächliche Schilderung der Entstehung der Mezzadria hat Bertagnolli die historische Begründung seines Verdammungsurtheils gebaut. Poggi hat vielleicht nur in dem einen negativen Moment recht, dass er die kleinen Grundbesitzer herausslässt, und wir würden seine Schilderung gänzlich unberücksichtigt gelassen haben, wenn er nicht der einzige wäre, welcher die Entvölkerung des Landgebiets erwähnt, sie allerdings gerade da, wo sie am meisten zu beachten wäre: bei Entstehung der mezzadria, wieder vergisst.

Nach Poggi soll die Armuth der freien, aber besitzlosen Arbeiterfamilien und das Streben der früheren »Seigneurs« sich für ihre Depossedirung in politischer Hinsicht wirthschaftlich zu entschädigen, diesen Contract geschaffen haben. Ersteres bewog die Grundherrn zur Lieferung des Betriebskapitals, bezüglich zur Theilnahme daran, letzteres führte zu einem Hinaufschrauben der Quote bis auf die Hälfte des Rohertrags, während früher die Abgabe eines $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_6$ die Regel gebildet hatte [1]). Diese Erpressung habe dann bald die Hilfe der Gesetzgebung nothwendig gemacht, um die betrügerischen Manipulationen und besonders das contraktbrüchige Verlassen der Grundstücke durch die Theilbauern, welche auf diese Art ihre Schulden an den Grundherrn bequem quittiren wollten, zu hindern. Zum Belag zieht er die Statuten der toscanischen Communen aus dem 14. und 15. Jahrhundert und das Tagebuch des Oderigo di Credi, eines Florentiner Goldschmieds, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts lebte, an.

Nun ist aber die mezzadria schon um 1250 urkundlich bezeugt und in Siena bereits um 1256 gesetzlich geregelt (s. o.: S. 9). Wir hätten also die Unwahrscheinlichkeit, dass diese Erpressung der Hälfte des Ertrages von

1) cf. Leo, a. a. O. S. 118.

freien wenn gleich besitzlosen Bauern beginne zu einer Zeit, in der die Zwangspächter nur 1/4, 1/5, 1/6 abgeben und trotzdem massenhaft entlaufen! Mehrere Generationen hätte sie durch freie Uebereinkunft bestanden, dann wäre schliesslich die Härte des Drucks von den Bauern empfunden und nun die Gesetzgebung den bedrohten Interessen der Landeigner zu Hülfe geeilt durch Schöpfung einer neuen servitus glebae. Möglich wäre dieser Verlauf ja immerhin — aber nun bedenke man die Verhältnisse des ländlichen Arbeitsmarktes um 1250. Auf S. 176 spricht Poggi die Ansicht aus, dass »die Landbevölkerung fühlbar zusammengeschmolzen sein muss«. Den Grund sieht er in Folgendem:

Nach Zusammenbruch der Macht der Feudalherren wählten »die Masnaderii, welche bis dahin den doppelten Beruf von Bauern und Kriegern ausgeübt hatten«, da sie nun nicht mehr Gelegenheit zu kriegerischen Abenteuern fanden »ohne ihr Grundstück im Stiche lassen zu müssen, lieber das Landsknechtleben als die Rückkehr zu dem bescheidenen Loose des Bauern«.

Diese Entvölkerung, die wir nunmehr näher zu betrachten haben werden, da aus ihr hauptsächlich sich die Intensivität der Eigenthums-Verschiebung und Siedlungs-Aenderung begreifen lässt, hat er einige Seiten später gänzlich vergessen. Wie aber lässt sich in einer Zeit der Verödung des Landgebiets diese scheinbar enorme Steigerung der Rentengegenüber der Lohn-Quote erklären? Man mag den »Naturgesetzen« des Lohns und der Grundrente sehr skeptisch gegenüberstehen, aber dass bei starkem Mangel an Arbeitern der übliche Lohn auf die Hälfte, bezüglich auf ein Drittel heruntergedrückt wird, muss doch sorgfältiger motivirt werden, als es Leo, Sugenheim und Poggi thun. Rumohr, der das Auftreten der mezzadria gründlich untersucht, hat diese Anschauung nur vorsichtig ausgesprochen [1]). Es war nicht die

1) Rumohr S. 144: »Es mochte ... die Abgabe des halben Naturalertrags unerschwinglich scheinen«. Er schliesst dies aus zahlreichen Vorladungen von Halbmeiern, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hatten (141). Ich glaube, dass wir eher darin ein Zeichen des

Armuth der Arbeiterfamilien, sondern der Kapitalreichthum der neuen Eigenthümer, welcher diese zur Lieferung des Betriebskapitals bewog, und in Folge dieser Verbesserung und Verstärkung der productiven Kräfte wuchs der Ertrag derart, dass jetzt die Hälfte des Roh-Ertrags eine genügende Belohnung der Arbeiterfamilie enthielt [1]).

Ferner scheint deswegen die Abgabe der Hälfte des Roh-Ertrags, oder richtiger die Entlohnung des »lavoratore«, wie er stets bezeichnet wird, im Verhältniss zur Abgabe des $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$ etc. durch den Zwangspächter der Feudalzeit für die mezzadri weniger ungünstig, weil die Menge der Frohnden jetzt weggefallen ist, die Arbeiter vielmehr für besondere Leistungen noch besondere Bezahlung erhalten. Ferner weise ich darauf hin, dass die Quote des Eigenthümers durch die hohen städtischen Octrois geschmälert wurde, während es — wenigstens bis 1494 — keine Grundsteuer gab, welche das Erträgniss der Colonen gemindert hätte [2]). Wir

---

Uebermuths der Arbeiter zu sehen haben, welche die günstigen Chancen des Arbeitsmarktes ungebührlich ausnutzen wollten. Rumohr übersieht eben hier die Entvölkerung, welche er bei Anlass eines speciellen Zeugnisses als Grund für die Unverschämtheit der bäuerlichen Arbeiter zur Zeit der Pest von 1346 ganz richtig erkennt. Er sagt, dass »die mezzaiuoli, aus der vorangegangenen Sterblichkeit und daher entstandenem Mangel an Handarbeitern Vortheil ziehend, sich auflehnen wollten«. Sie prätendirten nemlich, dass die Eigner nicht nur die Hälfte sondern das ganze Betriebskapital, soweit es aus Vieh und Saatgut bestand, liefern sollten. Dieser Mangel an Handarbeitern war aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, in der die colonia parziaria auftritt, gleichfalls vorhanden. Die Position der Handarbeiter mag nach der Pest besonders günstig gewesen sein, im Vortheil aber waren sie während der ganzen in Betracht kommenden Periode.

1) Man bedenke, dass jetzt an Stelle der Cerealiencultur der Anbau perennirender Culturpflanzen zur Hauptsache wird, welche nach Rumohr (S. 146) »den Werth des besten Bodens verdoppeln«.

2) Poggi 183, 192, 193 berührt alle diese Momente, ohne sich klar zu werden, dass dieselben seine Ansicht, der Colone sei »in un stato forse peggiore« als der Schollenpflichtige der Feudalzeit gekommen, entkräften. Er stützt sich hier auf Aufzeichnungen des Oderigo di Credi. Da dieselben erst in die Jahre 1400—1430 fallen, so haben sie

unterlassen die Angabe weiterer Momente, welche zeigen würde, dass die Grundrente keineswegs so hoch ist, als es auf den ersten Blick mit den Anschein hat. Wir brauchen nur die Thatsache der Entvölkerung nachzuweisen, um direct zu deduziren, dass um 1250 eine Erpressung eher vom Bauern, als vom Bürger ausgehen konnte.

Durch die Berücksichtigung dieser Thatsache ergiebt sich uns dann nicht nur, dass die Anschauung bezüglich der Entstehung der Mezzadria durch den Druck der Reichen auf die arme Landbevölkerung verfehlt ist, sondern es lösen sich alle Schwierigkeiten, welche bis jetzt von uns an den Schilderungen Leo's, Rumohr's, Poggi's aufgedeckt wurden. Die Entvölkerung war die Ursache, dass Adel und Kirche gegen Mitte des 13. Jahrhunderts über grosse Complexe privatrechtlich frei verfügen konnten, und die Folge dieses Umstandes wiederum war die den Städtern gebotene Möglichkeit Ländereien zu erwerben, welche leicht ausgerundet werden konnten. Weiter war es eine Wirkung der Entvölkerung, dass die toscanische Agrarpolitik des 13.—14. Jahrhunderts sich genöthigt fand durch Zwangsmassregeln die Festhaltung der ländlichen Arbeiter, den Bau von »case coloniche«, den Anbau und die rationelle Bewirthschaftung der Höfe durchzusetzen. Mittels dieser Vorschriften aber gab sie der Neigung zur colonia parziara immer mehr Nahrung.

Die Gründe der Entvölkerung sind kurz folgende:

Im 12. Jahrhundert mussten zunächst die ewigen Fehden, in die die Städte untereinander verwickelt waren, die Kämpfe zwischen ihnen und dem Landadel, und — jedoch in Nord-Italien mehr als in Toscana — das Jahrhunderte lange Ringen mit dem deutschen Kaiserthum die Verwüstung des Landgebiets und die Decimirung der Bevölkerung nach sich ziehen. Zu

---

für uns wenig Interesse. Nur soviel bemerke ich, dass in ihnen überall das Gegentheil von dem hervortritt, was P. herausliest: nemlich die grösste Vorsicht, den Colonen nur ja nicht zu erzürnen, um seine Arbeitskraft zu erhalten. Das Tagebuch entrollt uns das Bild einer in den Interessen mannigfach verschlungenen, aber durchaus patriarchalischen societas zwischen Bürger und Bauer.

Beginn des 13. Jahrhunderts (1215) entbrannte in Florenz der Zwiespalt zwischen Guelfen und Ghibellinen, der eine Zeit wildester Gährung heraufbeschwor. Auch die Kreuzzüge sind hier zu erwähnen.

Diesen allgemeinen Ursachen des Rückgangs der Bevölkerung und des Niedergangs des Ackerbaus fügen sich wichtiger und einflussreicher noch die Umstände an, welche auf Kosten des Landgebiets die Städte bevölkern. Wir verweisen nur auf die Schutz-Anerbietung der Städte an flüchtige Schutzhörige, auf die Entfaltung der Gewerbe, den Bedarf an Söldnern. Mehr und mehr lichteten sich die Reihen der Lehnsmiliz des Landadels, wuchs die militärische Kraft der Communen.

Gegen Anfang des 13. Jahrhunderts war in Toscana der Assimilirungsprocess der Feudalbarone mit dem Bürgerthum bis auf einzelne mächtige Dynastengeschlechter der Apenninen vollendet. Als civis assiduus wird zwar der adelige Schutzbürger wenigstens de jure [1]) gegen das Entlaufen seiner Pflichtigen geschützt. Die Verödung des Landgebietes schreitet aber trotzdem unaufhaltsam weiter. Denn jetzt ficht der Adel an der Spitze der städtischen Heere mit seiner Lehnsmiliz die Kriege der Bürger und, als die Kämpfe der Adelsparteien beginnen, zieht er immer mehr waffenfähige Mannschaft von seinen Gütern an. Anstatt seiner Burg wird sein befestetes städtisches Quartier die Basis seiner militärischen Operationen und die masnaderi folgen ihm gern (s. o. S. 15 das Citat aus Poggi).

Wie stark dieser Zuzug gewesen sein muss, erhellt am besten aus der Thatsache, dass so oft Erweiterungen der städtischen Ringmauern stattfinden mussten [2]).

Die Agrarpolitik der Folgezeit arbeitet unablässig an der

---

1) Doch auch nicht einmal unbedingt, s. Theil II der Abh. S. 626. Da die einzelnen Städte-Republiken sich fortwährend befehdeten, so war der Schutz übrigens ziemlich illusorisch, da die Colonen stets offene Thore genug fanden in den ihrem Grundherrn feindlichen Städten.

2) Sugenheim, a. a. O. S. 193.

Ausfüllung der Lücken, durch welche im 12. und 13. Jahrhundert der agricole Organismus durchbrochen worden war.

Nicht wirthschaftliche oder privatrechtliche Factoren, wie die »Betriebsamkeit der Städter« oder die »Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze«, haben die »Auflösung der ackerbauenden Gemeinden des Mittel-Alters« herbeigeführt, wie Rumohr behauptet (S. 115, 152), sondern die Centralisation aller Macht und Kraft des Territors in seiner Hauptstadt, welche den classischen Ausdruck der politischen Sonderart des romanischen Lebens bildet. Wie die Verhältnisse einmal lagen, musste die Entvölkerung des Landgebiets dem Sieg des Bürgerthums über die adeligen Geschlechter voraufgehen, mussten die Dorfgemeinden ebenso zerfallen wie die Ritter-Burgen.

Das volkswirthschaftlich Interessante an diesem Aufsaugungsprocess ist nur, dass in Folge dieser Verödung gewissermassen tabula rasa im Ackerbau gemacht ist, dass das Bürgerthum die Gelegenheit gewinnt, unbeengt durch traditionelle und eingewurzelte Verhältnisse einmal die Landwirthschaft seinen Interessen dienstbar zu machen, dieselbe nach neuem, selbstgewähltem Muster zuzuschneiden.

Doch vorher war noch ein Zwischenstadium zu passiren: Die Entvölkerung hatte für die weltlichen und kirchlichen Grundherrn im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts eine Vermehrung privatrechtlich frei verfügbaren Landeigenthums zur Folge gehabt, welche jedoch wirthschaftlich ziemlich werthlos war.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir nun, wie oben geschildert [2]), eine Reihe von Operationen verzeichnet, welche ebenfalls die Vermehrung nach Privatrechts-Titeln besessenen Land-Eigenthums für jene Grundherrn bezwecken und erzielen. Das Motiv dieser Liquidation der feudalrechtlichen Beziehungen war einerseits, wie oben ausgeführt, die Furcht vor einstiger gewaltsamer Lösung derselben, was Rumohr allein hervorhebt. Anderseits aber lässt sich

1) s. Poggi, S. 177. seq. 195. Pöhlmann, S. 6. 18.

2) Theil II der Abh., S. 630 seq.

diese Erscheinung noch aus andern Gründen erklären, welche mir sogar an erster Stelle zu berücksichtigen scheinen, da zu Beginn und im Verlauf des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts, in welche Zeit die Beweise Rumohr's fallen, die demokratische Tendenz der Folgezeit doch nur sehr vorsichtigen Gemüthern klar sein mochte.

Ziehen wir vielmehr die Consequenzen der Thatsache der Entvölkerung und beachten wir zugleich, dass die Zeit der Liquidation mit der des Kampfes zwischen Guelfen und Ghibellinen zusammenfällt.

Durch den Einzug des Adels und seiner Gefolgschaft in die Städte war die feudale Organisation der Landwirthschaft unhaltbar geworden. Eine Anzahl der traditionellen bäuerlichen Leistungen war berechnet auf öffentlichrechtliche z. B. militärische Zwecke, andere wieder passten nur auf die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Centrums, des Frohnhofs. Militärisch und wirthschaftlich aber war der Schwerpunkt in die Stadt verlegt und in dessen Folge die Bevölkerung verschoben. Die alten Contract-Formen hätten nicht mehr gepasst, auch wenn die Verödung des Landgebiets ausgeblieben, etwa durch Zuzug von Ausserhalb ersetzt worden wäre. Nun aber kamen durch die fortschreitende Entvölkerung immermehr Ländereien in den directen Besitz der grossen Grundherren, welche zu bewirthschaften die ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte absolut unzulänglich waren. Diesem Uebelstande abzuhelfen und zugleich den neuen Bedürfnissen, auf die wir sofort zu sprechen kommen, gerecht zu werden, gab es verschiedene Wege.

Wohnte der Adel in der Stadt, so brauchte er zur Verproviantirung seiner zahlreichen Gefolgschaft in erster Linie Getreide-Zufuhren, die ihm jetzt bei weitem werthvoller sein mussten, als die Dutzende von Hand- und Spannfrohnden, Naturallieferungen u. s. w. seiner Zwangspächter. Zugleich bot die Form der Emphyteuse bez. einer Mischart von dieser und dem Colonat der constantinischen Zeit die Möglichkeit, den Schutz des städtischen Rechts für die Integrität seines Colonenbestandes zu erhalten. Wir sahen oben, wie der

Adel zu Beginn des 13ten Jahrhunderts mit Vorliebe diese Form wählte. Er schützte dadurch seinen Besitz gegen Entwerthung und erhielt Cerealien, deren er am nothwendigsten bedurfte. Aus diesem Gesichtspunkt scheint mir diese Art der Liquidation besser motivirt als bei Rumohr.

Aber nicht überall lagen die Verhältnisse so günstig für die Grundherrn. In manchen, wahrscheinlich in sehr vielen Dorfgemeinden war die Verödung so weit vorgeschritten, vielleicht auch die Stimmung gegen die Grundherrn so feindselig, dass man lieber völlig mit den alten Verhältnissen aufräumte. Ausser seiner villa dominicata gebot der Grundherr über die Ländereien der masnaderi, die er selbst in die Stadt hereingezogen hatte, ferner über die, welche von ihren früheren Zwangspächtern aus irgend einem Grunde verlassen waren. Im Ganzen mochte dies eine beträchtliche Eigenthums-Masse sein, doch sie bildete keine einheitliche Wirthschafts-Masse, da zwischen diese eingestreut die Parcellen lagen, die dem Rest der Dorfgenossen gehörten. Diese auszukaufen, die eigenen Besitzungen dadurch abzurunden, war der zweite Ausweg.

Erhielt man dadurch zwar noch mehr Land, für welches die Arbeitshand immer schwerer zu beschaffen war, so war dieser Besitzcomplex doch auf jeden Fall ungleich besser durch rationelle Bewirthschaftung zu verwerthen als im Zustand der Zerstückelung. Wir wissen aus der Documenten-Sammlung Rumohr's, dass die Kirche (s. o. Theil II S. 636) dies »Bauern legen« zu Beginn des Jahrhunderts in grossem Maasse betrieb. Gegen Mitte des Jahrhunderts finden wir kirchliche und adelige Ländereien, ohne völlig ausgerundet zu sein, durch Pächter und Halbmeier [1]) bewirthschaftet. Selbstverständlich konnte die Ausrundung oft dadurch erleichtert werden, dass die grossen Grundbesitzer untereinander Parcellen austauschten (s. z. B. Rumohr 124).

Wir möchten es nun kaum für einen Zufall halten, dass Rumohr uns eine ziemliche Anzahl von Documenten bietet,

1) Uebrigens kommt auch der contratto misto (s. Theil I der Abhandlung) vor: Rumohr S. 137. 142.

welche zeigen, dass zu Ende des Jahrhunderts der Kirche die Reform des Betriebssystems geglückt ist, während die Zeugnisse bezüglich der adligen Güter weit spärlicher sind [1]). Es wird sich vielmehr sehr wohl die geschichtliche Nothwendigkeit begreifen lassen, welche dem Adel einen dritten Ausweg durchschnittlich rathsamer erscheinen liess: den Verkauf seiner Güter, während die Kirche sich ihren Besitz erhielt und ihn zweckmässig auszunutzen vermochte.

Wir befinden uns in der Zeit des welthistorischen Kampfes zwischen Kirche und Kaiser, zwischen Guelfen und Ghibellinen, welcher die Adelsgeschlechter Toscana's in zwei feindliche Heerlager geschieden hatte. Was die Parteien an waffenfähigen Leuten besassen, zogen sie in die Städte zur Unterstützung herbei [2]). Zur Vertheidigung ihrer Castelle genügte geringe Mannschaft. Damit aber war nicht geholfen. Sie brauchten Proviant (s. o. S. 49), brauchten Geld. Nun aber schwand ihr Einkommen aus Landbesitz durch Verwüstung und Entvölkerung, durch Zerstörung und Confiscation immer mehr, während ihre Ausgaben im steten Steigen begriffen sein mussten. Zunächst wurde der Adel durch die Fehden im Dienste der Stadt und durch eigenen Luxus ärmer. Häufig zwang ferner die Stadt den civis assiduus zum Erwerb von Häusern oder Grundstücken in ihrem District, zum Bau von Palästen u. s. w. (s. o. Theil II. S. 627). Wer die Conjunctur des gewerblichen Aufschwungs ausnutzen, sich am kaufmännischen Erwerb bereichern wollte [3]), bedurfte baares Geld als Anlage- und Betriebskapital.

War aber auf der einen Seite das Einkommen geschmälert, so wuchs auf der andern das Kapital-Eigenthum durch die Masse von Landbesitz, welche sich allmählig in der Hand der adligen und kirchlichen Grossbesitzer concentrirte. Letztere nun, in den Parteikämpfen weniger ge-

1) betr. kirchliche Ländereien: Rumohr 125. 137. 138. 144. 148. 149. betr. adlige: 124. 129.

2) Es ist wahrscheinlich, dass die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts den Höhepunct der Verödung des Landgebiets bezeichnet.

3) s. Sugenheim, 208. 213. Leo II. 208.

fährdet, konnten an Selbstbewirthschaftung denken. Dem Adel aber drohte die Confiscation des Besitzes [1]), mindestens die Zerstörung der Burgen, die Verwüstung der Aecker [2]). So schlug er seinen Besitz los, wo er konnte, und vermuthlich oft recht billig.

Andernfalls hätte er Kapitalverwendungen, besonders Neubauten, vornehmen, Arbeitskräfte in Masse anziehen, sorgsame Aufsicht führen müssen — lauter Dinge, zu denen der fehdelustige städtische Adel des 13ten Jahrhunderts weder Fähigkeit noch Neigung besitzen konnte. Sein Interesse lag in der Stadt und seinem Bedürfniss nach Kapitalien konnte nicht besser geholfen werden als durch Verkauf der Liegenschaften, die er doch nicht rentabel zu bewirthschaften im Stande war.

Zu diesen den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen entnommenen Gründen der Eigenthumsverschiebung tritt noch ein Moment rechtlicher Natur, welcher zur Erklärung der Intensität der Umwälzung herangezogen werden muss.

Der Uebergang des adligen Besitzes in Bürgerhände muss wesentlich dadurch beschleunigt worden sein, dass keinerlei Art von Fideicommiss oder Majorat [3]) bestand.

Im Puncte der freien Theilbarkeit und Veräusserlichkeit des Immobiliarbesitzes bestand »zwischen dem unter römischen Einflüssen stehenden, der Mobilisirung so günstigen städtischen Erbrecht und der herrschenden Gewohnheit der grundbesitzenden Lehnsaristokratie eine grundsätzliche Uebereinstimmung« [4]). So lange nun aber die grosse Masse des adeligen Grundeigenthums durch Schutzhörigkeits- und ähnliche Verhältnisse festgelegt war, aus welchen Renten, sei es Sach-Lieferungen oder Arbeitsleistungen bezogen wurden, wirkte die longobardische Gewohnheit »unbewegliche Sachen bei Erbschaftungen oder Verleihungen nicht wirklich zu theilen, sondern nur die Zinsen oder Einkünfte davon, welche

1) Leo I. 124. Sieveking 42.

2) Sieveking S. 44 cf. Leo I. 398.

3) s. Rumohr S. 48. Beides erst zur Zeit der spanischen Herrschaft: Sugenheim S. 205.

4) Pöhlmann S. 1.

dann wieder auf jede Weise veräussert werden konnten [1])«, der Zersplitterung der adligen Familienvermögen durch Verkauf entgegen. Zinsen und Einkünfte waren berechnet und bedungen in Rücksicht ganz bestimmter localer Bedürfnisse; sie konnten durch Cession an Fremde verloren gehen, blieben aber wohl in der Regel den Gliedern des Geschlechts erhalten, für das sie stipulirt waren und für welche sie einen höheren wirthschaftlichen Werth bedeuteten als für Fremde.

Nun ändern sich durch den Einzug in die Städte die Bedürfnisse der adligen Familien ebenso wie die landwirthschaftlichen Verhältnisse. Griff man (s. o. S. 48) zu Erbpacht-Verhältnissen, so konnte ja die besprochene Sitte sich erhalten. Wo hingegen weder Zinsleute zu finden, noch die Neigung oder die Mittel zu einer gemeinsamen Selbstbewirthschaftung der Erben bereit waren, musste die Erbauseinandersetzung durch Verkauf stattfinden. Die Einsetzung von Pächtern oder Halbmeiern hätte ein sehr verwickeltes Gesellschaftsverhältniss geschaffen bei grosser Unsicherheit, mindestens Unregelmässigkeit der Einkünfte.

Sind in den eben genannten Umständen die Motive für die Verkäufe des Adels zu suchen, so fragen wir nun, was die Kapitalisten zum Kauf bewog?

Die Invasion des städtischen Kapitals bedeutet nicht den Ruin einer kleinbäuerlichen Eigenthums-Bevölkerung in Folge der Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze, sondern bedingt durch die Verlegung des politischen Schwerpuncts in die Stadt, durch den Niedergang des Ritterthums, durch die Verödung des Landgebiets und den Verfall der Dorfverfassung, hat sie die Neuorganisation der Landwirthschaft, die Colonisation der entvölkerten Fluren in der Form des Einzelhof-Systems und die Hebung der Production bewirkt.

In den Fehden des 12. und 13. Jahrhunderts ward der Adel, soweit er nicht am Industrieleben Theil zu nehmen wusste, trotz seiner dominirenden Stellung in der städtischen Regierung und Verwaltung ärmer und ärmer, während das

1) Hegel I. S. 490.

Bürgerthum in stetem Fleisse zum Wohlstand emporwuchs [1]). Vergeudete der Adel die Beute in der Freude des Sieges, so floss sie dem Bürger zu. Während die adligen Factionen sich den einen Tag rauften, den nächsten mit einander verzechten, mehrten sich die Ersparnisse der gewerblichen Klasse, die »friedlich und in ihren Verhältnissen ungekränkt« blieb [2]). Veräusserte nun der Adel seine Liegenschaften, so bot sich eine willkommene Gelegenheit brachliegende Kapitalien nutzbar anzulegen [3]), vor den Zwangsanleihen zu sichern, zu welchen die Regierung in Folge der unaufhörlichen Finanznoth so häufig griff und die oft gar nicht, oft mittels sehr fragwürdiger Staats-Actien zur Rückzahlung kamen [4]).

In Folge ihrer Neutralität blieben die bürgerlichen Kapitalisten mindestens vor Confiscation, wenngleich nicht vor Verwüstung ihrer Ländereien geschützt. Sicherer im Besitze als der Adel waren sie zugleich durch ihr Kapital besser befähigt, die nothwendigen Meliorationen zu beschaffen, Wein- und Olivengärten anzulegen, die erst nach Jahren Ertrag ab-

1) cf. Poggi II. 208. Pöhlmann S. 2.

2) Leo S. 202.

3) Der überaus starke Drang des florentinischen Kapitals nach Investirung in Landbesitz ist zum grossen Theil dadurch zu erklären, dass andere Möglichkeiten der zinsbaren Anlegung entweder gänzlich abgeschnitten, oder mindestens sehr erschwert, solche dagegen, welche die Gesetze zuliessen, derart unsicher waren, dass man den Besitz einer Landrente bei weitem vorzog. Auch diesen Punkt hat man, soweit mir bekannt, bis jetzt übersehen, und zu einseitig aus Luxus- oder aus Speculations-Neigungen die Käufe der Städter erklärt. Das kleingewerbliche Kapital suchte und fand im Landbesitz und der »quasi societas« der colonia parziaria eine relativ sichere Verwerthung und Verzinsung in ganz ähnlicher Weise, wie die Handels-Interessen in Reaction gegen die herrschende canonistische Zins-Theorie die Commandit-Gesellschaft ausbildeten (Hinschius, Geschichte und Quellen des kanon. Rechts. S. 156 bei Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft). Bezüglich dieser Verhältnisse des Kapitalmarktes und der gesetzlichen Regelung der Anlage s. die überaus interessanten Mittheilungen Pöhlmann's (cap. IV. Das Verkehrsrecht unter den Einwirkungen des kanonischen Wucherverbots. S. 78—92, bes. S. 85), auf die wir hier für das Einzelne verweisen müssen.

4) Poggi, II. 183.

warfen, den Mangel menschlicher Arbeitskraft durch Ankauf von Vieh zu ersetzen u. s. w.

Auch die Anwerbung von Pächtern und Halbmeiern musste ihnen leichter fallen, da diese sich den Bürgern gegenüber vor Gewaltthätigkeit sicherer fühlen mochten als dem Adel.

Von Alters her besassen adlige florentiner Familien »grosse Herrschaften im Lande, viele Ortschaften, oder auch kleinere Städte«. Jetzt konnten sich »viele kaufmännische Geschlechter, . . . durch den Handel grossgeworden . . . mit selbsterworbenem Reichthum dem erbbegüterten Adel an die Seite stellen« [1]). Durch Confiscation kamen ganze Herrschaften feindlicher Grossen in die Hand der städtischen Regierungen und wurden durch Veräusserung verwerthet. Reiche Bürger zogen »einen Kranz glänzender Landsitze . . . um die Hauptstadt« [2]) und machten durch ihren herrschaftlichen Luxus »beinahe ihren bürgerlichen Ursprung vergessen« [3]).

Konnten sich auch Krämer, Advokaten, Aerzte, Sensale u. s. w. den Luxus der Villeggiatur nicht gestatten, so bot doch der niedrige Grundwerth Reiz genug, ein Gütchen zu erwerben, auf dem man die hauptsächlichsten Bedürfnisse des eigenen Haushalts erzielen konnte [4]).

In diesem Sinne, d. h. wegen der Benutzung einer günstigen Preisconjunctur, sind diese Käufe als »Speculationskäufe« zu bezeichnen.

Die Belege, welche Rumohr für Landerwerb durch Bürger anführt, datiren aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts und beziehen sich auf die Feldmark v. S. Quirico im Sienesischen. Wir haben hier vielleicht einen Fingerzeig, unter welchen Bedingungen die Kauflust erregt wurde. Im Gebiet von Siena war nemlich dem Streit der Factionen,

---

1) Hegel, a. a. O. II. 200.

2) Pöhlmann, S. 6. — cf. Rumohr S. 157. Poggi II. S. 202.

3) Sieveking S. 44. — Poggi, II. 206 sieht in diesem Hang zur Villeggiatur etwas zu einseitig den Grund des Aufblühens der Agricultur.

4) Auf den Zusammenhang dieses Strebens mit der städtischen Agrar- und Handels-Politik kommen wir unten zu sprechen.

welcher Florenz so heftig erschütterte [1]), dadurch die Spitze abgebrochen worden, dass beide Parteien übereinkamen »die Stadt im Ganzen solle bei ihrer Politik die ghibellinische Seite halten, doch ohne Schaden und Nachtheil für die Personen und Verhältnisse der in der Stadt selbst wohnenden Guelfen« [2]).

In Folge dieser wenigstens einigermassen sicheren Verhältnisse im Innern scheint sich die Neu-Organisation des ländlichen Betriebs hier früher vollzogen zu haben als im Florentinischen. Schon im Jahre 1256 erlässt Siena eine Verordnung betr. der mezzainoli (s. o.), im Jahre 1258 wird von Rumohr (S. 120) ein Legat erwähnt, welches eine Summe zum Ankauf eines podere aussetzt, während die Belege für die mezzadria im Florentischen überhaupt erst mit dem J. 1250 beginnen.

Es ist ganz natürlich, dass nur da, wo die Gefahr des Bürgerkrieges nicht in unmittelbarer Nähe drohte, der vermögende Bürger sein Kapital an die günstige Gelegenheit billigen Landerwerbes riskirte, gegen äussere Feinde auf den Schutz der Waffen seiner Stadt vertrauend.

Verkaufte nun der Adel und nicht der grundbesitzende Colon, wie Rumohr will [3]), so ist die Reihe von Schwierigkeiten gehoben, welche sich den oben von uns kritisirten Ansichten Leo's und Rumohr's entgegenstellen und die wir hier kurz resümiren.

Wir gelangen zu unsrer Erklärung des Vorgangs hauptsächlich dadurch, dass wir das Moment der Entvölkerung hereinziehen und bei unsrer Beweisführung beachten, dass als Resultat der Besitzes-Revolution eine radicale Umwälzung der Siedlung abzuleiten ist. Ersteres ist von keinem der Historiker gewürdigt worden, letzteres ist von Leo und Poggi ignorirt, von Rumohr gekannt, aber nicht begründet.

---

1) s. Leo, III. 2.

2) Leo, III. 9.

3) Ich erinnere nochmals daran, dass die Belege Rumohr's für städtische Käufe ein halbes Jahrhundert vor der Ablösungsgesetzgebung liegen, welche den Stand grundbesitzender Colonen erst geschaffen haben soll.

Dass Adel und Kirche im 13. Jahrhundert einestheils in Folge der Entvölkerung, anderntheils nach planmässiger Liquidation der feudalrechtlichen Beziehungen über grosse Massen von Ländereien geboten, nehmen wir jetzt als bewiesen an. Die Kirche hatte um Mitte des Jahrhunderts sich mit den neuen Verhältnissen zweckmässig abgefunden (s. o. S. 50). Dem nunmehr städtischen Adel musste der Verkauf seiner Liegenschaften wünschenswerth sein, dem städtischen Kapitalisten deren Erwerb.

Die Ansicht Leo's, dass im 12. Jahrhundert die Klasse kleiner Grundeigner durch den Druck städtischer Podestà vertrieben sei, konnte nur für die städtischen Feldmarken zugegeben werden. Die Hauptmasse des ländlichen Grund und Bodens ward aber bewirtschaftet durch schollenpflichtige, doch »auch auf ihr Gut berechtigte Bauern« (Rumohr).

Solange dieser Zustand bestand, lässt sich weder für die Ankäufe der Städter eine genügende Motivirung [1]) noch für den Durchbruch des Hofsystems die Erklärung geben.

Rumohr (cf. Anm.) sieht ersteres und lässt deshalb zunächst privatrechtlich freies Eigenthum grundbesitzender Colonen erst entstehen, datirt aber die städtischen Käufe, das Hofsystem und die mezzadria ein halbes Jahrhundert vor jener Florentiner Verordnung (1289), welche diesen Erfolg hätte haben können. Seinem Hinweis darauf, dass der Adel an die eignen Zwangspächter u. s. w. veräussert habe, hielten wir entgegen, dass das einzige Beispiel, was er hiefür anbringt, gegenüber den Documenten, welche die Vermehrung des privatrechtlich freien Eigenthums in Händen des grossen Grundherrn bezeugen, kaum ins Gewicht fällt und dass jedenfalls die Colonen nur wenig kaufkräftige Elemente waren. Wie aber das Hofsystem vor 1289 zu erklären ist, sagt er nicht; begründet nicht, wie es möglich war, dass bereits ehe die Masse des ländlichen Bodens frei veräusserlich und ver-

1) s. Rumohr S. 121: Erblicher Zins, festgesetzte Leistungen aller Art konnten ... als ein schon Begrenztes, die Speculation der Kapitalisten nicht anlocken.

erblich ward, aus »Speculationskäufen«, deren Object Parcellen, welche von Schollenpflichtigen bewirthschaftet wurden, gewesen sein müssten, ausgerundete Gütchen entstehen und diese Verhältnisse bereits gesezliche Regelung im J. 1256 nothwendig machen konnten.

Ebensowenig fragt er sich, wie — nach 1289 — es wohl möglich war, dass in den durch Erbtheilung übermässig zersplitterten Dorffluren die Käufe städtischer Kapitalisten einen Arrondirungs-Process herbeiführen konnten, welcher selbst mit Hilfe der Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte nur schwer durchzusetzen war. Ehe aber diese Gesetzgebung anhebt, lässt R. das Hofsystem vollendet sein. Dass im Jahre 1324 die Tendenz der Agrarpolitik sich auf definitive Durchsetzung des neuen Betriebssystems wandte, wussten aber doch die Kapitalisten nicht, welche in der Zeit von 1289—1324 die eigenthümliche Speculation unternahmen, aus einem Dutzend oder mehr Parcellen [1]), welche in der Feldmark zerstreut lagen, ein Landgut zu schaffen, welches ihnen Rente geben sollte, trotzdem es den Eigenthümer nicht mehr nähren konnte.

Unter solchen Umständen konnte nur kaufen, wer bereits in der Feldmark festen Fuss gefasst hatte, d. h. entweder nachbarliche Eigner derselben Feldmark oder Städter, welche bereits unter günstigen Verhältnissen eine Anzahl von Parcellen oder eine zusammenhängende Landmasse erworben hatten und bewirthschafteten. Dies Fussfassen muss aber vor der Verordnung von 1289 stattgefunden haben, denn jede in Folge dieser ermöglichte und realiter erfolgte Erbtheilung musste für den städtischen Kapitalisten abschreckend wirken.

Nun weist aber Rumohr selbst nach, dass das Hofsystem und die colonia partiaria vor dieser Verordnung zu allgemeiner Bedeutung gelangt waren.

Wir heben alle diese Schwierigkeiten auf die einfachste Weise, wenn wir die Thatsache berücksichtigen, dass eben vor 1289 Adel und Kirche im Stande waren, Ländereien der

1) Wir finden bei Rumohr sogar ein Gut, das aus 15 Parcellen bestand.

Art zu veräussern, welche dem Zwecke der städtischen Käufe entsprach, d. h. entweder in der entvölkerten Flur eine Reihe frei gewordener zusammenhängender Parcellen zu verkaufen oder mindestens eine Anzahl von Parcellen abzugeben, welche einheitlich bewirthschaftet werden konnten und welche später durch einzelne Zukäufe, bezüglich Täusche sich noch bequemer ausrunden liessen. Die Kirche vollbrachte die Arrondirung selbst, der Adel überliess sie den Kapitalisten, denen er, so gut es ging, aus der Masse seines wirthschaftlich für ihn fast werthlosen Landeigenthums mundgerechte »poderi« herausschnitt und veräusserte [1]).

1) Adoptirt man unsere Ansicht, so ergiebt sich für Italien eine Entwicklung, welche derjenigen, wie sie Sugenheim für Frankreich schildert, analog ist. Nur erfolgte in Italien die Verschiebung des Besitzes vom Ritter auf den Bürger, in Frankreich vom Adel auf die Kirche. Doch hier wie dort spielt der kleinbäuerliche Grundbesitzer gar keine oder doch nur eine sehr nebengeordnete Rolle.

Die Darstellung Sugenheim's für Frankreich enthält alle die Momente, welche auch für Italien den Process erklären, hier aber weggeblieben, weil der Autor sich auf Leo verlässt, dessen Ansicht wir oben zu entkräften versucht haben.

In Frankreich, wie in allen karolingischen Reichen ist das Verschwinden der freien Grundeigenthümer »mit beziehungsweise nur höchst unbedeutenden Ausnahmen« (Sugenheim, S. 80. 82) in der feudalen Zeit constatirt. Freilassungen an Hörige gegen Entgelt waren »nur in den seltensten Fällen absolut« und es wurden daher wohl einzelne Freie, aber noch lange kein freier Bauernstand ... geschaffen« (S. 121). Von Italien sagt er (S. 189; cf. S. 93), dass »bis in's 12te Jahrhundert die Zustände der ländlichen Bevölkerung sich analog der ... in den karolingischen Reichen überhaupt entwickelt« haben, während er S. 192 ohne Belege als Thatsache anführt, dass es hier »damals (im 12ten und 13ten Jahrhundert) unter den Landleuten so viele Grundeigenthümer gab«, während dieser Zustand frühestens seit Mitte des 13ten Jahrhunderts hätte eintreten können!

In Frankreich ist das hauptsächlich in Folge der Kreuzzüge wachsende Geldbedürfniss des Ritterstandes, welches diesen zu Veräusserungen und Verpfändungen an die Kirche trieb, ferner die in Folge der Kreuzzüge und der Anziehungskraft der Städte eingetretene Entvölkerung des Landgebiets (S. 115) der Aufmerksamkeit des Verfassers nicht entgangen, während durch die Nicht-Beachtung dieser Momente die Schilderung der italienischen Agrar-Verhältnisse durchaus einseitig und unzureichend geblieben ist.

Nun hebt sich die Schwierigkeit bezüglich der Erklärung des frühen Zeitpunkts, in dem das Hofsystem bezeugt ist, denn die Entvölkerung und die Liquidation fallen schon zu Anfang des Jahrhunderts.

Ferner entgehen wir der Nothwendigkeit zu erklären, weshalb (nach Leo) die Städter Güter schollenpflichtiger Colonen erwarben, welche der Adel sich gerade vom Halse schaffte — was allerdings Leo kaum bekannt war —, und was sie bewog (nach Rumohr) die Parcellar-Besitze freier Bauern an sich zu reissen.

Es ergiebt sich für uns das Hofsystem als die ganz natürliche Folge der Bedingungen, unter denen, und der Motive, aus denen die städtischen Käufe stattfanden, während diese Siedlungs-Veränderung von Leo und Poggi gar nicht beachtet wird und Rumohr für die Entstehung derselben vor 1289 keinen Beweis sucht, für die Zeit der »Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze« aber der Beweis ihm sehr schwer fallen dürfte, da diese dem zu erklärenden Zustand gerade entgegenwirken musste.

Verkaufte hingegen der Adel, so ist die Verbreitung des Hofsystems vor 1289, die ja urkundlich von Rumohr selbst festgestellt ist, erklärt. Der Process der angeblichen Enteignung der Colonen, welche nach ihm innerhalb eines halben Jahrhunderts (von 1289—1346 in Florenz, bis 1329 in Siena) mit unglaublicher Intensität sich vollzogen haben müsste, vertheilt sich für uns auf mehrere Jahrhunderte [1]) und hat nicht bäuerliches Leben zerstört, sondern neu geschaffen.

Betrachten wir das Werk der toscanischen Bourgeoisie etwas näher: es bildet, soviel mir bekannt, in der Volkswirthschaftsgeschichte das einzige Beispiel einer consequent durchgeführten Organisation der Landwirthschaft nach den Interessen des bürgerlichen Mittelstandes.

Hätte der Adel in Masse losschlagen können, wie es ihm

---

1) Die florentiner Statuten von 1415, auf die wir unten zu sprechen kommen, zeigen, dass selbst zu dieser Zeit das Hofsystem noch nicht vollendet ist.

wohl sehr erwünscht gewesen wäre, so hätte in Folge dieser kapitalistischen Invasion eine latifundiare Austheilung des ländlichen Grund und Bodens eintreten müssen. Ganze Herrschaften gingen, wie oben erwähnt, in der That in das Eigenthum reicher Bürger über; zur Regel konnte dies aber deshalb nicht werden, weil dem bürgerlichen Grossgrundbesitzer die Beschaffung der Arbeitskräfte ebenso schwer fallen musste als dem Adel, der ja zum Theil wenigstens aus diesem Grunde verkaufte. Man erwarb Burgen und schuf sie zu Villen um. Grosse Besitzcomplexe zu kaufen, war jedoch wenigstens in der Zeit der Entstehung des Hofsystems kaum rathsam. Wir sehen in Folge dessen bei Rumohr das kleine Bürgerthum sich zum Grundbesitz drängen. Notare, Sensale, Aerzte, Krämer, Bäcker, Fleischer, Schlosser kaufen sich an, suchen sich einen Pächter oder Halbmeier, schiessen das Betriebskapital vor. Allmählig entstehen hie und da in der Feldmark »case coloniche«, welche den Mittelpunkt der »poderi« bilden, auf deren Besitz sich der Erwerbssinn der Städter richet.

Hiedurch wird Bresche gelegt in die herrschaftlichen Grossgrundbesitz-Complexe. Doch muss die Vollendung des Hofsystems, wie sie jetzt besteht, Schwierigkeiten gemacht haben. Den Zustand, der zu den Arrondirungsgesetzen führte, haben wir uns wohl derart zu denken, dass die alte Dorfflur durch Einzel-Höfe gänzlich auseinander gerissen war, aber sich zwischen diesen noch zahlreiche Parcellen [1]) fanden, deren Besitzer dem Verkauf widerstrebend die endliche Ausrundung jener chicanös hindern, ihnen jedenfalls hohe Preise abpressen konnten.

Die definitive Austheilung des Landes in Meierhöfe, wie wir sie heute noch vorfinden, wird deshalb durch die städtische Gesetzgebung wirksam unterstüzt, besonders durch die Arrondirungs-Erlasse des 14. und 15. Jahrhunderts durchgesetzt [2]).

---

1) Nach 1289 mag wohl die parcellirende Erbtheilung kleiner Grundbesitzer den Zustand arg verschlimmert haben.

2) Pöhlmann, S. 6. 18. — Poggi. II. 177. s. u. S. —

Bis hieher haben wir mit unserer Darstellung uns bestrebt, die Invasion des städtischen Kapitals und die Auflösung der Dorfgemeinden durch Einzel-Höfe, welche spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Toscana nach übereinstimmender Annahme der Historiker im wesentlichen realisirt sein muss, mit Berücksichtigung bisher übergangener Factoren sorgfältiger und richtiger zu erklären, als es unserer Ansicht nach bis jetzt geschehen ist. Wir wenden uns jetzt zur Schilderung, weshalb die colonia partiaria zu fast ausschliesslicher Anwendung gelangte.

Wir haben hier drei Punkte vor Allem zu erklären:

1. Woher die eigenthümliche Erscheinung, dass bei Entvölkerung des Landes, Disponibilität grosser Landmengen und beträchtlicher Kapitale der Kleinbesitz und die Kleincultur zur Herrschaft gelangt, während doch scheinbar alle Bedingungen für Latifundien-Bildung gegeben waren?
2. Woher in einer Periode hochentwickelter Geldwirthschaft der naturalwirthschaftliche Charakter des Betriebs mit Halbmeiern?
3. Woher die Vorliebe der städtischen Grundeigner für die Naturalien-Quote, welche doch in das städtisch-rechtliche Contract-Schema [1]) nicht passte?

1) Wir wiesen oben kurz darauf hin, dass zur Zeit, als die Eigenthums-Verschiebung beginnt, die Schwierigkeit, hinlängliche Arbeitskräfte zu erhalten, das Risico des Ankaufs grosser Complexe nicht zu übernehmen empfahl, dass nur allmählig die sich mehrenden Ersparnisse des Kleinbürgerthums sich im Grundbesitz investiren.

Als der Streit zwischen Guelfen und Ghibellinen schwieg, musste zwar mit zunehmender Sicherheit des Landgebiets auch

---

1) Rumohr S. 133 nimmt zwar an, dass die col. part. »bei wiederbelebtem Römischem Recht neuerlich wieder in Erinnerung gebracht war«. Wir haben aber bereits nachgewiesen, dass im Justinianischen Recht dieselbe juridisch ebenso vernachlässigt war, als in der Agrarwirthschaft thatsächlich unbedeutend.

die Beschaffung von Handarbeitern erleichtert werden, nun aber schlägt die Agrarpolitik der communalen Regierungen eine Richtung ein, welche die Umgestaltung der ländlichen Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse entschieden in der einmal eingeschlagenen Bahn des Hofsystems, d. h. der Kleincultur, vorwärts drängt.

Sie knüpft an die im 13. Jahrhundert geschaffene Gestaltung der Dorffluren an und ist bestrebt, mittels Begünstigung des Hofsystems die Hebung der Rentabilität der bereits in Cultur genommenen Ländereien und die Neu-Colonisation zu beschleunigen.

Zunächst ist hier die Erleichterung der Arrondirung [1]) zu nennen, welche beim oben geschilderten Zustand der Dorffluren eine absolute Nothwendigkeit war [2]). Die jetzt zu er-

1) Da es nicht der Zweck des Folgenden ist, eine Geschichte der Agrarpolitik der toscanischen Communen im 14. und 15. Jahrhundert zu geben, sondern nur diejenigen Bestimmungen derselben systematisch zusammenzustellen, welche in ihrer Gesammtheit den Erfolg hatten, das Hofsystem und die colonia parziaria nach und nach zur fast ausschliesslichen agricolen Betriebsform zu erheben, so brauchte weder auf die chronologische Ordnung noch auf den concreten Anlass und Zweck der einzelnen statutarischen Vorschriften Rücksicht genommen zu werden, noch auf die Wirkung derselben im Einzelnen. Ebensowenig liegt es in unserer Absicht, die Statuten im Einzelnen darauf hin zu prüfen, ob sie dem Interesse des Staats-Ganzen oder dem der Grundbesitzerklasse entsprungen sind. Häufig deckte sich beides. Wir werden nur zu zeigen versuchen, dass als Ganzes betrachtet, die Statuten thatsächlich den Interessen der Grundbesitzer eher feindlich als freundlich waren und insbesondere die colonia parziaria nicht durch die Statuten als »servitus glebae« im Interesse der Eigenthümer octroyirt wurde, sondern dass im Gegensatz zur Annonar-Politik diese Betriebsform von ihnen den Vorzug erhielt, weil sie sich mittels derselben von den unbequemen Wirkungen jener Politik emancipirten.

2) Leo sieht allerdings in einem Parmensischen Arrondirungsgesetz von 1199 den Beweis, wie wenig man »vor angestammtem Besitz Achtung und von einer Pietät in Bezug auf angestammtes Grundeigenthum eine Vorstellung hatte«. Von der hier zu Tage tretenden Grundanschauung aus war es allerdings unmöglich, die Besitzrevolution zu Gunsten der Kapitalisten objectiv zu beurtheilen.

Ueber die Arrondirungsgesetzgebung cf. Sugenheim, a. a. O. S. 198.

wähnenden Gesetze des 14. Jahrhunderts zeigen uns, dass »die Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze« nach 1289, anstatt den Uebergang des Landbesitzes in Bürgerhände zu erleichtern, denselben derart erschwerte, dass die Hilfe des Gesetzgebers angerufen ward, die widerstrebenden Parcellen-Besitzer zum Verkauf zu zwingen. Dass diese nun nicht den letzteren, sondern den Besitzern der Höfe zu Gute kam, war aber durchaus keine Begünstigung des Kapitalismus, sondern eine der Hebung der Agricultur ausserordentlich dienliche Massregel, welche dem lebensfähigen System der Zukunft, wie die Verhältnisse einmal lagen, nur dadurch zum Durchbruch verhelfen konnte, dass sie die Trümmer der feudalen Dorfverfassung rücksichtslos aus dem Wege räumte. Dass in dieser Zeit der Arrondirung »grundbesitzende Colonen« expropriirt sind, welche nach 1289 zu freiem Eigenthum gelangt waren, scheint zweifellos. Nur hat das Princip der Arrondirung mit dem der Mobilisirung, welchem Rumohr die Schuld giebt, absolut nichts zu thun, ist ihm vielmehr gerade entgegengesetzt.

Die definitive Austheilung des Landgebiets in ausgerundete Meierhöfe wird erstens durch ein Vorkaufs-Recht der Nachbarn (— übrigens sowohl bei städtischem als bei ländlichem Grundbesitz —) gefördert [1]), zweitens aber ein Kaufs-Recht constituirt zu Gunsten der Grundbesitzer, welches die Befugniss giebt, den Eigenthümer von angrenzenden Gutsparcellen zum Verkauf zu nöthigen, wenn:

1. weder Haus noch Hütte zum Wohnen darauf steht,
2. dieselben keinen höheren Werth als 100—200 Lire besitzen,
3. bei ersterem Werth auf zwei, bei letzterem auf drei Seiten von dem eigenen Grundbesitz begrenzt werden,
4. der Kauflustige ein Popolane war, während den Magnaten dieses Recht nicht zustand [2]).

1) Näheres s. Pöhlmann S. 12.

2) Pöhlmann, eod. — Poggi (II. 177) nennt als Bedingung die kundgegebene Absicht des Käufers, die Parcelle in Cultur zu nehmen oder eine »casa colonica« darauf zu errichten.

Die Beschränkungen sub. 1 und 4 zeigen deutlich, dass man das Hofsystem und den Kleinbesitz schützen und entwickeln will.

Weiter sind folgende Bestimmungen zu erwähnen, welche ein speculatives Aufkaufen von Land verhinderten. Man erzwang das Wohnen des Meiers auf dem Grundstück selbst und bestrafte ihn, wenn er Land unbebaut liess [1]). War auch letztere Bestimmung wohl zu Gunsten des Patrons gedacht [2]), so musste sie doch ebenso wie die erstere den Erfolg haben, Hofsystem und Kleincultur zu fördern, die Latifundienbildung auszuschliessen. Zwang man die Colonen-Bevölkerung auf dem Gut zu wohnen, so musste der Patron ein Wohngebäude errichten, welches jedenfalls der Regel nach zunächst nur auf eine Colonenfamilie eingerichtet ward. Konnte der Colon vom Herrn angehalten werden, alles Feld, das er übernommen, auch wirklich zu bearbeiten, so musste er bei Eingehung des Vertrags vorsichtig seine Kräfte abwägen.

Entscheidender aber noch als diese Arrondirungs- und Besiedlungsmassregeln wirkten einem extensiven Gross-Betriebe die Beschränkungen des Taglöhnerwesens entgegen. Es war nemlich »der Taglöhnerstand gesetzlich auf unverheirathete besitzlose Leute beschränkt«, dadurch dass man verheirathete Colonen, welche das alte Contractverhältniss gelöst hatten, zwang, eine neue Pachtung zu suchen (conducere terram ad annos et annum), das Verdingen in Tagelohn ihnen verbot [3]). Man erreichte also durch diese Massregel, dass jedenfalls die Zahl der selbstständigen Meier nicht durch die Nachfrage nach Tagelöhner-Arbeit gemindert ward, d. h. man schützte und erhielt das Hofsystem, soweit es einmal bestand.

Ferner legte die Gesetzgebung den unselbstständigen landwirthschaftlichen Arbeitern »in der freien Verwerthung ihrer

1) Poggi, II. 195.

2) Poggi, II. 196.

3) Florentiner Statut v. 1415. — s. Pöhlmann, S. 6. — cf. Bertagnolli, S. 42.

Arbeitskraft insofern Fesseln an, als sie ein Maximum des Tagelohns und selbst des Lohnes für einzelne oft vorkommende Akkordarbeiten ... aufstellte, welches auch der freie Wille der Arbeitgeber nicht überschreiten durfte« [1]).

Bertagnolli sieht in dieser Bestimmung nur den Ausdruck der servitus glebae, unter welche die communale Gesetzgebung im Interesse der städtischen Kapitalisten-Grundeigenthümer die unterdrückte Landbevölkerung beugte.

Wir kommen später darauf zurück: hier interessirt uns nur, dass die letztgenannte Massregel in einer Zeit des Arbeiter-Mangels den Erfolg haben musste, den Grossbetrieb unmöglich zu machen, d. h. indirect wiederum das Hofsystem zu fördern. Durch das Verbot der Ueberschreitung des Lohns für Tagelohn und Akkord-Arbeit ward zwar einestheils den Tagelöhnern eine Fessel auferlegt; aber ihnen blieb stets der Ausweg, einen Meierhof zu übernehmen. Andrerseits aber — und das scheint mir das wesentliche dieser Bestimmung zu sein, schloss man die extensive, besonders die Cerealien-Cultur im Grossen hiedurch aus. Productions-Arten, die zu gewissen Zeiten eine ausserordentliche Vermehrung der Arbeitskräfte bedürfen, welche sie nach Kurzem wieder abzustossen gezwungen sind, können nur unter der Bedingung betrieben werden, dass der Landwirth durch den Reiz der Lohn-Steigerung auf Heranziehung hinlänglicher Tagelöhner-Massen sicher rechnen kann. —

Um das Durchdringen der gartenmässigen Kleincultur zu begreifen, müssten wir hier noch Massregeln anführen, welche direct auf die Production bestimmter Fruchtgattungen abzielen, und auf die städtische Annonarpolitik. Wir ziehen sie aber besser zum Folgenden, da sie zugleich Aufschluss darüber geben,

2) woher in einer Periode hochentwickelter Geldwirthschaft der naturalwirthschaftliche Character des Colonatssystems sich erklärt?

Die Mischung der Fruchtgattungen (cultura mista) ist

1) Pöhlmann, S. 7. — Bertagnolli, S. 42.

das characteristische, landwirthschaftlich technische Merkmal des Halbmeier-Betriebs. Der Patron empfängt (wenigstens in Toscana der Regel nach) die Hälfte des Roh-Ertrags einer ganzen Anzahl von Productionsgattungen (Cerealien, Wein, Oel, Kastanien u. s. w.). Rumohr sagt ganz richtig, dass die Städter »auf demselben Grundstücke alle nächsten Bedürfnisse ihres Hausstandes gewinnen wollten« (S. 117) [1]).

In bäuerlichen Wirthschaften leuchtet uns dieses Bestreben ein. Aber war nicht diese Form der Renten-Bezüge ausserordentlich unbequem für den städtischen Kapitalisten, die Nothwendigkeit der Aufsicht sehr lästig? Warum kauften sie denn nicht die »Bedürfnisse des Hausstandes« auf dem städtischen Markte und warum erstrebten sie gar nicht die Gewinnung von Verkaufs-Producten wenigstens in dem Maasse, in welchem das Hofsystem es gestattete [2])?

Den Grund darin zu suchen, dass der Unterhalt des Colons dieser verschiedenen Producte bedurfte und dass es unbequem gewesen wäre, die Lebensbedürfnisse, also in erster Linie die Brodfrüchte, ihm aus der Stadt zuzuführen, ist deshalb unzulässig, weil einestheils einzelne der im Colonen-Betrieb üblichen Fruchtgattungen Luxusbedürfnissen dienen, d. h. gar nicht für den Lebensunterhalt des Colonen bestimmt sind, anderntheils gerade die auf dem Gehöft gewonnene Cerealien-Menge häufig zu seiner Ernährung unzureichend ist. Meist finden wir den Meier im Wirthschaftsbuch des Herrn mit Cerealien im »Debet«. War also Rücksicht auf den Colon scheinbar nicht der Grund der »cultura mista« und der Naturalien-Quote, so müssen wir uns fragen, welches Interesse der Patron hatte, die Grundrente in dieser eigenartigen Form

1) Ich möchte hier darauf hinweisen, wie wenig diese — richtige — Bemerkung Rumohr's mit seiner Gesammt-Anschauung harmonirt, welche sich die Städter als Landspeculanten denkt.

2) Es war doch offenbar möglich, auf Gütern von 10—15 Hektar Umfang in der Hügelzone Wein oder Olivencultur spezialisirt zu betreiben, in der Ebene Gemüse zu bauen, Maulbeerbaum-Plantagen anzulegen.

zu erhalten, bezüglich seinen »lavoratore« zur Anlage einer Mehrzahl von Culturen zu bestimmen?

Zunächst treffen wir hier auf Verordnungen, welche — seien sie nun im Interesse der Eigner gegenüber der Trägheit ihrer Colonen, oder aus Rücksichten auf das Wohl der Stadt gedacht — den Anbau gewisser Product-Arten direct erzwingen. Im Interesse der Seidenfabrikation gebot man z. B. auf jedem Grundstück eine bestimmte Anzahl von Maulbeerbäumen zu pflanzen. Jeder Colon war gehalten, jährlich 5, auch 10 Fruchtbäume zu setzen, einen Gemüsegarten anzulegen [1]).

Dagegen brauchte die Gewinnung von Wein und Oel, die dem Luxusbedürfniss der Städter dienten, nicht erst anbefohlen zu werden [2]). Der Eigner bedang sich dieselben vom Colonen aus.

Gefördert ward jedoch die Ausbreitung dieser letzten Productgattungen durch die sorgfältigen agrar-technischen Reglements, welche Zeit und Art der auf sie bezüglichen Arbeitsverrichtungen zweckmässig normirten [3]).

Wirkte hier die Gesetzgebung — zum Zweck der Durchführung der Wiederbesiedlung und Hebung der agricolen Production — in Harmonie mit den Eigenthümer-Interessen und Liebhabereien auf die Klein- und Misch-Cultur hin, so befand sie sich eigentlich in einem Conflict mit dem Ziel ihrer Annonarpolitik in Rücksicht auf die städtischen Consumenten, mit der Tendenz »die Producte aus den Händen der Producenten möglichst ohne Vermittlung in die der Konsumenten gelangen zu lassen« [4]): Die Verproviantirung einer Stadt »mit einer gewaltigen Arbeiterbevölkerung voll unruhiger gährender Elemente«, deren Versorgung schon »durch die ungünstigen Verhältnisse der

1) Pöhlmann, 10. 11.

2) Schon in den frühesten Pacht- und Mezzadria-Contracten, die Rumohr (S. 130. 122) anführt, tritt die Rücksicht auf diese Producte in den Vordergrund.

3) Poggi, II. 178. — Pöhlmann, 6.

4) Pöhlmann, S. 19. cf. 31. — Poggi, II. 179.

heimischen Landwirthschaft und die bei der ringsum herrschenden Prohibitiv-Politik bedenkliche Kleinheit des Staates erschwert wurde« [1]) musste mehr und mehr gehemmt werden, je zersplitterter das Landgebiet seine Erzeugnisse auf den städtischen Markt brachte, je mehr anstatt der Cerealien-Production die Cultur von Wein, Oel, Gemüse u. s. w. überhand nahm. Da unmöglich jeder Hofbesitzer, der einem städtischen Erwerbzweig nachging, noch einen Victualien-Laden aufthun konnte, so lag die Gefahr nahe, dass Zwischenhändler aufkauften und die Preise schraubten. In der That sehen wir die Agrarpolitik des 14. und 15. Jahrh. ängstlich bemüht, die Masse der Consumenten zu schützen, nachdem man die agricole Bevölkerung zum Anbau gerade der Producte gedrängt hatte, deren die Arbeiter am wenigsten bedurften.

Die annonarpolitischen Massregeln suchen in erster Linie Brod und Fleisch dem städtischen Markte zu billigem Preise zu sichern. Wir wollen sie unten kurz characterisiren und meinen, behaupten zu dürfen, dass dieselben die Schuld tragen, dass die Cerealien- und Vieh-Production im Grossen zum Zweck der regelmässigen Versorgung des städtischen Marktes sich nicht entwickelte, dass vielmehr die Neigung der wohlhabenden bürgerlichen Landbesitzer, den Ertrag ihrer Gehöfte den Bedürfnissen des eigenen Haushalts anzupassen und nur zufällige Ueberschüsse marktmässig zu verwerthen, immer tiefere Wurzeln fasste. Der Ausdruck dieses Strebens, sich vom Verkehr möglichst zurückzuhalten, finden wir in der Colonia parziaria. Der Colonus ist nicht Pächter-Unternehmer, sondern in Naturalien gelohnter, aber am Risico betheiligter »lavoratore«. Der Eigner, welcher eine Quote vom Naturalien-Rohertrage empfängt, ist nicht landwirthschaftlicher Producent oder Händler, sondern ein in der Stadt domicilirender Grundbesitzer, welcher mit den Erzeugnissen seines Landguts zunächst die eigene Küche und Keller versorgt. Er ist Selbst-Consument seiner Product-Quote, ebenso wie der lavoratore der seinen. Dem Wesen nach bilden der

1) Pöhlmann, S. 33.

»padrone« und die »famiglia colonica« eine — nur räumlich getrennte — vom Verkehr isolirte Haushaltung naturalwirthschaftlichen Characters.

Wer mehrere »poderi« besass, deren Erträge den eigenen Consum überstiegen, verlegte sich nicht auf Cerealien-Bau oder Viehzucht, sondern auf die Gewinnung von Wein, Obst, Oel, Gemüse [1]). Das Bürgerthum, welches allmählig von der Hauptmasse des Grund und Bodens Besitz ergreift, verfügte, wenn unsere Schilderung der Gründe und des Verlaufes der Eigenthums-Verschiebung richtig ist, nur im Ausnahme-Fall über weite Landstrecken, welche zusammenhängend bewirthschaftet werden konnten, regelmässig dagegen nur über Kleingrundbesitz in Form von Gehöften. Reichen Städtern [2]) mochten ja mehrere solche gehören, aber meist lagen diese getrennt. Dieser Umstand erschwerte die marktmässige Verwerthung der Producte: von den einzelnen Gehöften liefen zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Art und Güte die Producte bei Kleinem ein. Einen Plan, welcher diese räumlich getrennten Gehöfte zu einer organischen Wirthschaftseinheit hätte verbinden können, auf Jahre hinaus zu entwerfen, war sehr misslich, da die Colonen jährlich kündigen konnten, sehr »unsichere Cantonisten« waren und es immer fraglich schien, ob sich eine neue Colonen-Familie finden liess. Jedes Gehöft bildete daher wohl normaliter einen selbstständigen Betrieb.

Bei diesem Zustand der Dinge war eine für den Markt berechnete Production nur möglich, wenn Zwischenhändler den Absatz an die Consumenten vermittelt hätten. Diese »Parasiten« des Verkehrs suchte aber die Annonarpolitik gerade fern zu halten [3]).

Zunächst hinderte man die Eigenthümer im Absatz

---

1) Den Grund s. unten S. 42.

2) Oderigo di Credi, Florentiner Goldschmied, hat deren etwa ein halbes Dutzend, betreibt aber auch eins der einträglichsten Gewerbe.

3) Ich will hier diese Politik gar nicht beurtheilen, sondern nur den Causal-Zusammenhang zwischen ihr und dem Mezzadria-System klarstellen. Nur das möchte ich bemerken, dass eine Verurtheilung

ihrer Produkte an Händler. Der Ertrag der Getreide-Ernte musste von erstern an die Annonar-Beamten (»uffiziali di grascia«) gemeldet und der Ueberschuss über den eigenen Bedarf nicht bei Bäckern oder anderswo, sondern auf dem Markt abgeladen werden, wo er den Preis-Taxen unterlag (Poggi II. 179, 181). Umgekehrt durften Wein und Oel, bezüglich deren die Anzeigepflicht nicht bestand, von den Eigenthümern im Detail nicht verkauft, sondern mussten von Händlern vertrieben werden, wofür aber die Oelhändler eine Licenz, die Weinhändler eine enorme indirecte Steuer — 50% des Preises! — zahlten.

Dagegen waren die sog. »prodotti minuti« (also geringere Getreide-Sorten, Gemüse, Früchte — mit Ausnahme der Kastanien —, Milch, Eier u. s. w.) nur den gewöhnlichen marktpolizeilichen Reglements unterworfen. Jedoch war auch hier der Maximal-Vorrath bestimmt, welcher im Hause gehalten werden durfte. (Poggi II, 180, Pöhlmann 21.)

Wir sehen, dass der Getreide-Verkehr am meisten erschwert ist, während Wein und Oel sogar auf den Zwischenhandel angewiesen sind, der Eigenthümer also diese Producte

---

— etwa deswegen, weil der Erfolg ausblieb, vielmehr wohl eher das Gegentheil des Gewollten eintrat — nur sehr vorsichtig ausgesprochen werden dürfte. Die communalen Regierungen befanden sich eben in einer Nothlage. Herrschte das Reglementir-System ringsum, so konnte ein einzelner Stadt-Staat sich kaum desselben entschlagen. Hätte man die Grundbesitzer-Kapitalisten nicht gezwungen (wenigstens es versucht), den Ueberschuss über den eigenen Bedarf auf den Markt zu liefern, so wäre unter Umständen nur der häusliche Luxus der Mittelklassen zum Nachtheil der niedern gestiegen.

Bei der Zersplitterung der landwirthschaftlichen Betriebe war der Zwischenhandel sicher nothwendig, aber sicher lag auch die Gefahr vor, dass sowohl Verkäufer als Käufer in unbedingte Abhängigkeit geriethen.

Ferner ist zu beachten, dass bei der Kleinheit des Staatsgebiets eine »collectivistische« Regelung des Verkehrs immerhin nicht von vornherein als nothwendig erfolglos und verfehlt bezeichnet werden darf.

Anormal kleine Staatsgebilde, wie es diese mittelalterliche Kommunen waren, können entweder gar keine oder nur eine sehr künstliche Wirthschafts-Politik treiben.

für den Markt bauen konnte. Gartenmässige Culturen sind die bevorzugtesten. Die hohe Wein-Steuer weist aber darauf hin, wie sehr es vortheilhaft sein musste, den Bedarf daran selbst herzustellen.

Die Zwischenhändler traf vor Allem die Bestimmung, dass die agricolen Hauptproducte nicht in beliebigen Quanten gekauft werden konnten. Jeder, welcher »mehr Korn und Weizen, Oel, Mehl und Wein . . . als für den Bedarf eines Jahres, den eigenen wie der Familie« gekauft hatte, war »verpflichtet den Ueberschuss alsbald auf den Markt zu führen und zu den von der Behörde festgesetzten Preisen zu verkaufen«. Wer dergleichen Vorräthe aufspeicherte in der Absicht »ein Steigen der Preise abzuwarten und dann wieder zu verkaufen, war mit schwerer Strafe an Hab und Gut bedroht«. Andre Producte betreffend finden wir noch z. B. Verbote, über 2 Lasten Holz und Kohlen aufzuspeichern, über 2 Starien Kastanien zu kaufen ohne obrigkeitliche Erlaubniss u. s. w.

War der Vertrieb mit landwirthschaftlichen Rohproducten den Eigenthümern, bezüglich Händlern erschwert, so sind die natürlichen und nothwendigen Mittelspersonen, welche deren Verarbeitung und den Absatz an die Consumenten vermitteln, ebenso gehemmt. Dass Coalitionen [2]) zum Zweck der Preisnormirung verboten sind (z. B. den Fleischern, Müllern), war dem Interesse der Landwirthe, bezüglich der Vieh- und Kornhändler zwar dienlich. Aber wie unbequem gestaltete sich der Absatz dieser Artikel durch die Bestimmungen, welche den Bäckern vorschreiben, wie viel sie an jedem Tage Mehl kaufen durften, den Müllern Getreide zu kaufen überhaupt nur dann gestatteten, »wenn sie eigenen Feldbau treiben, und auch dann nur zur Aussaat und nach eingeholter Erlaubniss« [3])! Der Fleischer darf nur so viel auf einmal kaufen, »als er in den nächsten 8 Tagen zu schlachten

---

1) Pöhlmann, l. c. 19. — Poggi, a. a. O.
2) Pöhlmann, S. 23. 26.
3) Pöhlmann, S. 21.

gedenkt. Dazu fordert man von Victualienverkäufern, Köchen, Wirthen, Müllern, Fleischern oft recht bedeutende Bürgschaften [1]).

Die Korn-Taxen erwähnten wir oben. Hier ist zu bemerken, dass für Fleisch und Brot ebenfalls die Annonarbehörde ein Maximum festsetzen konnte [2]).

Dagegen sind, soweit wir aus Poggi und Pöhlmann ersehen, die »prodotti minuti« [3]), sowie Wein und Oel wenigstens von Taxen befreit.

Aber die heimische Cerealien- und Viehproduction wird weit schwerer als durch diese Quälereien der Händler und ersten Abnehmer der Rohproducte getroffen durch die Erleichterung der Einfuhr dieser Producte aus dem Ausland. Die Ausfuhr der Hauptproducte Getreide, Wein, Oel, Vieh war verboten, die Einfuhr in jeder beliebigen Quantität gestattet [4]). Mahnten nun zwar Rückfuhrverbote [5]) die auswärtigen Händler zur Vorsicht, so war doch darum die Lage der einheimischen Producenten nicht minder precär, die ja selbst darunter litten.

In Theuerungsjahren aber bezog der Magistrat auf Staatskosten die Brodfrüchte aus dem Ausland [6]). »Diese fremde Concurrenz erzielte den Erfolg, dass die Preise der Cerealien ausserordentlich tief standen und sehr häufig nicht die Productionskosten deckten« [7]).

Gegen Staatseinkäufe, die ganz unberechenbar den Preisstand alterirten, waren zwar die Vieh-Besitzer und -Händler geschützt, von einer Fülle anderer Massregeln aber nicht minder beengt, welche wir jedoch hier übergehen können, da bezüglich dieses Productionszweiges die Annonarpolitik in ihrer

1) Pöhlmann, S. 24.

2) Pöhlmann, S. 22.

3) Nur für Geflügel und Wildpret bestanden Taxen: Pöhlmann, 22.

4) Pöhlmann, S. 18. 28. 32. 39. — Poggi. II. 181.

5) Diese galten übrigens nur für Stadt und Grafschaft, während die Wiederausfuhr von Korn und Vieh aus dem District gestattet war. Pöhlmann, 39.

6) Pöhlmann, S. 39. 40.

7) Poggi, II. 181.

— unbeabsichtigten — Wirkung, die Landeigenthümer in die Bahn der Naturalwirthschaft zu zwingen und ihnen die Lust zu einer regelmässigen Production für den städtischen Markt zu benehmen, deshalb für uns weniger Bedeutung hat, weil schon das Hofsystem an sich die Vieh-Zucht zu Handels-Zwecken erschwert.

Es kam uns vielmehr hauptsächlich darauf an, den Grund zu finden, weshalb die Cerealien-Production gegenüber der gartenmässigen Kleincultur in den Hintergrund tritt, warum die Art der Bestellung der Gehöfte, welche jetzt zur Regel wird, dem Zweck verkehrsmässiger Verwerthung ihrer Erträge geradezu feindlich erscheint.

Wir glauben ihn darin sehen zu dürfen, dass die Annonarpolitik sowohl Producenten als Zwischenhändler als erste Abnehmer derart zu Gunsten der städtischen Consumenten belästigte, dass die Landbesitzer, nachdem im 13. Jahrhundert der Selbst-Betrieb mit Coloni partiarii und die Pacht sich entwickelt und neben einander bestanden hatten, allmählig im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erstere Bewirthschaftungsform fast ausschliesslich adoptiren.

Wie aus Rumohr's Documenten zu entnehmen, bestanden die Pacht- (ebenso die Erbpacht-) Zinsen der Hauptsache nach in bestimmten Cerealien-Quanten. Diese Bezüge waren für die Empfänger der Regel nach nur durch Verkauf zu verwerthen.

Nun hemmte und durchkreuzte die städtische Annonarpolitik den Kornhandel und der Erfolg war, dass die Landbesitzer sich immer mehr vom Körnerbau ab- und der Gemüse-, Wein-, Obstbaum-Cultur zuwandten, da der Vertrieb dieser Producte nicht so unerträglich erschwert war. Bauten sie diese Fruchtgattungen, so emancipirten sie sich bezüglich der Preise ihrer Haushaltsbedürfnisse von der annonaren Massregelung, sicherten sich die eigenen Unterhaltsmittel und, wenn ein Ueberschuss blieb, so war auf jeden Fall das Risico unbedeutend.

War die Ausbreitung des Hofsystems eine Folge des gesetzgeberischen Willens, der den Interessen der Grundbesitzer

durchaus conform war, so ist die normale Betriebsart dieser Gehöfte einer Reaction der Singularinteressen gegen das durch die Annonarpolitik bekundete Gesammtinteresse entsprungen. —

Unsere Erklärung des naturalwirthschaftlichen Charakters des Mezzadria-Systems führt uns zugleich zur Beantwortung der Frage

3) woher die Vorliebe der städtischen Grundeigner für die Naturalien-Quote?

Wir haben die normale Betriebs-Art der Gehöfte als eine Form des Selbstbetriebs bezeichnet. Weshalb erhielt der Arbeitsvertrag nicht die Gestalt einer locatio conductio operarum, für welche doch das städtische Recht feste Anhalts-Punkte bot, sondern diejenige einer »quasi societas«, eines zwischen Lohn-, Pacht- und Gesellschaftsvertrag schwankenden Rechts-Verhältnisses?

Zunächst war schon durch die räumliche Trennung des betriebsleitenden Eigenthümers von dem Grundstück und seiner Arbeiterfamilie naturgemäss geboten, die mangelnde Aufsicht des Herrn durch Anspornung des eigenen Interesses der Colonen zu ersetzen, sie an Qualität und Quantität der Production zu interessiren. Hiezu aber trat noch der Umstand, dass die Art der Culturen, wie sie der städtische Eigner durchschnittlich für sein »podere« auswählte und bestimmte, eine Gewinn- und Risicobetheiligung des Arbeiters unbedingt heischte. »Wo . . . durchwährende Pflanzen, der Oelbaum, die Rebe, die verschiedenen Fruchtbäume, mit ungleich grösserem Gewinne (als bei reinem Getreidebau) angepflanzt werden, giebt es durchaus kein Mittel bei Verpachtungen auf eine längere Frist dem möglichen Schaden vorzubauen. Weder kann es im Allgemeinen vorgeschrieben werden, auf welche Weise jede einzelne Rebe zu beschneiden, der Oel- oder Fruchtbaum von müssigen Zweigen zu befreien, noch ist, wenn Vorschrift möglich wäre, deren Befolgung hinreichend sicher zu stellen« (Rumohr 131).

Es ist die »Besorgniss vor Schädigung, oder Versäumniss der Pflege nutzbarer Bäume« (Ru-

mohr 122), welche anstatt des festen Geld- oder Naturalien-Lohns die Antheilswirthschaft nothwendig machte [1]). Dies ist der wesentliche Grund der allgemeinen Adoption der colonia parziaria, der auch heute noch überall da fortwirkt, wo die Misch-Cultur (»cultura mista«) rentabler ist als die specialisirte (»specializzata«).

Zu beachten ist jedoch, dass zur Zeit des Auftretens des Contracts noch andere Umstände die »quasi societas« empfahlen: Kriegsnoth [2]) und Theuerung [3]).

Sismondi und Andere haben die colonia parziaria direct in Verbindung gebracht mit und ableiten wollen aus dem durch die longobardische Einwanderung in Italien üblich gewordenen Verhältniss zwischen den »tertiatores« und ihren »hospites«, was Rumohr (S. 133) mit Recht ablehnt. Ist nun zwar, nach unserer Schilderung, wohl so viel sicher, dass eine Continuität der Entwickelung von den »Partiar-Contracten« (Rumohr) der longobardisch-fränkischen Feudal-Zeit zur colonia parziaria des mittelitalienischen Bürgerthums schlechterdings nicht besteht, so scheint mir doch nicht wohl abzuweisen, dass die Erinnerung an die früher gebräuchlichen Natural-Quoten-Abgaben der massari, livellari etc. ein bei der Gestaltung des neuen Contract-Verhältnisses mitbestimmendes Moment gewesen ist. Darauf deutet wohl die häufige Bezeichnung des Eigenthümers als »oste« (hospes) [4]).

Wir haben versucht zu erklären, weshalb die feudale Organisation der toscanischen Agrarwirthschaft zerfiel, weshalb

---

1) Pöhlmann, S. 6. Anm. 14; »Nur ein persönlich dabei interessirter Arbeiter verbürgt die Sicherung der Pflanzungen«.

2) Man fügte auch Pacht-Verträgen die Clausel bei: quod si infra dictum tempus res praedictae devastarentur ab inimicis ... vel degradarentur, non tenearis mihi solvere affictum pro illo anno, sed tenearis mihi dare medietatem bladae et vini ... (Pacht-Contract v. 1259. s. Rumohr, S. 131).

3) Ueber die enorme Procentzahl der Theuerungsjahre s. Pöhlmann, S. 17.

4) Oderigo di Credi. (Archivio stor. ital. IV. S. 87.). — Pöhlmann, S. 8. Anm. 4.

sie durch das Hofsystem ersetzt, weshalb die colonia parziaria allmählig zur normalen Betriebsform dieser Gehöfte ward.

Welcher Einfluss der communalen agrarpolitischen Gesetzgebung innerhalb dieser Entwickelung zuzuschreiben sein dürfte, erörterten wir bereits. Liegt nun auch für uns kein Grund vor zu eingehender Beurtheilung der Lage der Landbevölkerung [1]), welche aus dem Colonatsystem resultirt, so müssen wir doch zum Schluss die Ansicht der italienischen Historiker prüfen, die in demjenigen Theile der Agrargesetzgebung, welcher die Beziehungen zwischen Patron und Colon ordnet, eine neue servitus glebae finden wollen.

Aus dieser irrigen Meinung ist von Gegnern der Mezzadria ein Vorurtheil geweckt und genährt worden, welches um so gefährlicher ist, als es in objectiver geschichtlicher Forschung begründet scheint. Versuchen wir es zu zerstreuen.

Die communalen Statuten enthalten eine überaus detaillirte Regelung des Theilbau-Contractes.

Es finden sich

1) Vorschriften, welche gewisse Leistungen der Colonen, »deren Festsetzung nach moderner Anschauung dem Privatcontract zu überlassen wäre« . . . »dem Grundbesitzer von Staatswegen . . . garantirten«. (Pöhlmann S. 6.)

2) Verfügungen, welche dem Colonen »in der freien Verwerthung seiner Arbeitskraft . . . Fesseln« anlegten (Pöhlmann. 7). Wir haben dieselben unter einem andern Gesichtspunkt oben (S. 65) betrachtet.

3) Bestimmungen, welche Dauer und Auflösung des Contracts regeln. Diese sind von den italienischen Forschern derart aufgefasst worden, als habe »der Colon das Verhältniss gar nicht einseitig lösen und ohne Einwilligung des Gutsherrn das Grundstück nicht verlassen« können (Pöhlmann, ibid.).

1) Bezüglich der materiellen Lage zeigten wir oben, dass die scheinbar hohe Rente der Eigenthümer nicht dem Colonen »abgepresst« ist, sondern dass zur Zeit der Entstehung des neuen Contractverhältnisses die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber ganz entschieden im Vortheil waren.

Aus der Gesammtheit dieser Normen hat man gefolgert [1]), dass die grundbesitzende Bourgeoisie in ihrem Interesse der ländlichen Arbeiter-Bevölkerung eine neue Schollenhörigkeit aufgedrängt habe.

Die Haltlosigkeit dieser Ansicht ist von Pöhlmann überzeugend nachgewiesen (S. 9, 70, 71). Ich möchte seinen Argumenten, die ich hier nicht zu wiederholen brauche, noch folgende hinzufügen:

ad. 1. Wenn in vielen Statuten die Arbeiten bestimmt sind, welche der Colon in den verschiedenen Perioden des Jahres und für die verschiedenen Fruchtgattungen zu leisten hat bei schweren Strafen; wenn er verpflichtet ist, den Beginn seiner Ernte vorher dem Eigner anzuzeigen, und ihm verboten wird, Inventarstücke oder Producte vom Grundstück wegzuschaffen, Vieh zu verkaufen ohne Wissen des Herrn u. s. w., so sind diese Vorschriften nur der durchaus adäquate Ausdruck eines Arbeits-Verhältnisses, welches die Bebauung eines Grundstücks zum Inhalt hat, von dem der betriebsleitende Eigenthümer entfernt wohnt.

Alle diese angeblichen Zwangsmassregeln, die Bertagnolli gewissermassen als privilegia odiosa des Colonenstandes auffasst, pflegen sich heute bei absoluter Freiheit des Verkehrs in jedem schriftlichen Colonats-Vertrag mit geringen Modificationen zu finden. Sie enthalten auch keine Spur von Unbilligkeit [2]). Zum Theil sind sie als jus dispositivum in den codice civile (§ 1650. 1658. 1659. 1660. 1661) übergangen.

Nun bedenke man aber weiter, dass schriftliche Verträge — selbst heute noch nicht zur Regel geworden — zur damaligen Zeit vermuthlich sehr selten gewesen sind, und man wird begreifen, dass derartige statutarische Festsetzungen unumgänglich nothwendig waren, um einer Fülle von Bagatell-Streitigkeiten vorzubeugen. Zum Schluss aber möchte ich fragen, worauf denn die Annahme sich stützt, dass diese

1) Neuerdings ist besonders von Bertagnolli aus dieser Ansicht Kapital geschlagen worden.

2) Fasst man die colonia parziaria allerdings als Pacht auf, so erscheinen sie natürlich auffällig!

Paragraphen jus cogens und nicht blos jus dispositivum waren d. h. durch Special-Verabredung modifizirt oder ausgeschlossen werden durften? So stellen ja z. B. die Statuten einjährige Dauer und halbjährige Kündbarkeit des Vertrags als normal hin, aber wir begegnen auch auf 5 Jahre geschlossenen Contracten und es ist — mir wenigstens — keine Bestimmung bekannt, dass in diesem Falle alle halben Jahre gekündigt werden durfte, d. h. die Bestimmungen bezüglich der einjährigen Dauer u. s. w. jus cogens geschaffen hätten.

ad. 2 ist zu bemerken, dass Lohn-Maxima und Arbeitszwang in ähnlicher Weise wie der landwirthschaftlichen Arbeit auch wenigstens für gewisse Industrien vorgeschrieben waren [1]). Dass die landwirthschaftlichen Arbeiter bes. die Arbeitsfamilien (s. o. S. 64) energischer gehemmt sind als die industriellen, erklärt sich aus den besonders ungünstigen Bevölkerungs-Verhältnissen des Landgebiets, welche ein schärferes Eingreifen des Staates absolut nothwendig machten.

Waren diese Massregeln etwa zu Gunsten der Eigenthümer?

Die Lohn-Maxima sicher nicht, wie oben ausgeführt. Was aber den gegen die contractlosen Colonenfamilien geübten Zwang betrifft, so kam dieser den Eigenthümern erst in zweiter Linie zu Gute. Man erhielt damit im Interesse des Staatswohls den Colonen-Bestand des Landgebiets, aber bei dem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern liefen sicher eher zwei Grundbesitzer hinter einer disponiblen Colonenfamilie her, als dass diese sich zur Arbeit um jeden Preis hätten drängen müssen. Lohn-Maxima für Taglöhner waren vorgeschrieben, aber gerade das normale Betriebs-Verhältniss, die mezzadria, war diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Die coloni partiari konnten die Gunst der Lage vollkommen frei ausbeuten!

Stand auch die Höhe der Quote wohl gewohnheitsrechtlich fest, so bot doch diese »quasi societas« Gelegenheit genug, den socio-capitalista in eine unvortheilhaftere Stellung zu

---

1) Pöhlmann, S. 65. 74. — betr. der Matrosen und Barkenführer s. 69—70.

drängen. So bezweckte ein Arbeiter-Strike gelegentlich der Pest von 1346 die Grundbesitzer zu zwingen, anstatt der üblichen Hälfte des Arbeitsviehs und Saatgutes das ganze zu liefern [1]).

Die Lohn-Tarife hemmten den Grossgrundbesitzer, die Freiheit der Regelung innerhalb der colonia parziaria gab die kleinen bürgerlichen Landeigenthümer dem Uebermuth der Arbeiter Preis. Letztere standen zwar ihrerseits ebenfalls unter dem Druck des communalen Regimes, aber ihre wirthschaftliche Position war die relativ günstigere.

Ich will durchaus nicht entscheiden, ob die Legislatoren diesen Zweck verfolgt und das Resultat vorausgesehen haben, aber wenn wirklich von ihnen beabsichtigt gewesen wäre — wie es die thatsächliche Folge ihrer Massregeln war — die Arbeiter günstiger zu stellen, als die Eigenthümer, so war dies durchaus conform der auf Hebung der Agricultur gerichteten Tendenz der städtischen Regierungen. Je vortheilhafter die Bedingungen für die Arbeiter sich gestalteten, desto rascher musste die Neu-Besiedlung des Landgebiets sich erreichen lassen.

ad. 3 hat Pöhlmann (S. 9) nachgewiesen, dass entgegengesetzt der herrschenden Ansicht italienischer Historiker »von einer wirklichen Erlaubniss (des Patrons an den Colonen), die auch verweigert werden konnte, nur da die Rede war, wo der Kolon vor Ablauf des Contractes das Verhältniss lösen wollte«.

Diese Vorschrift war durchaus billig und nothwendig zum Schuz der Eigenthümer gegenüber vertragsbrüchigen Colonen. Im letzten Grunde ist aber die hier in Frage kommende Bestimmung, welche einen desertirenden Colonen zo hoher Geldbusse verurtheilt und von Staatswegen zur Rückkehr und Bewirthschaftung zwingt, eher gegen die Eigenthümer als gegen die Arbeiter gerichtet gewesen. Das Hauptgewicht scheint mir nemlich in die annexe Vorschrift zu fallen, dass die Arbeitgeber Colonen nicht aufnehmen

1) Rumohr, S. 150.

durften, ohne sich aus der an gewisse Formalitäten gebundenen Entlassungs-Urkunde des früheren Patrons zu vergewissern, dass das Verhältniss rechtmässig gelöst sei. Man hat hiedurch wahrscheinlicherweise verhindern wollen, dass die Grundbesitzer sich untereinander die Arbeiter-Familien abspenstig machten [1]).

Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern bewog häufig Grundbesitzer, fremde Colonen durch vortheilhafte Anerbietungen — was ja eben unter der Form der colonia parziaria, für die kein Tarif galt, möglich war! — zum Verlassen ihres Dienstes zu locken.

Was hatte denn der contractbrüchige Ueberläufer zu fürchten, wenn nicht das Gesetz hier unredlichen Machinationen einen Riegel vorgeschoben hätte? Man konnte ihm sein Inventar pfänden, wofür ihn aber wohl der jetzige Patron schadlos zu halten versprochen hatte, man konnte ihn wegen etwaiger unausgeglichener Schulden einsperren: aber dadurch ward nur die Lage seines früheren Herrn nicht besser, der seinen Colonen viel lieber auf dem Gehöfte als im Schuldthurm sah [2]).

Daher erliess man Bestimmungen, welche anstatt der indirecten Sicherung der Vertragserfüllung durch Bürgschaft, Conventionalstrafe, Pfandgabe u. s. w. sowohl direct die vertragsmässige Leistung, die Cultur des Grundstücks, erzwangen, als auch indirect die Anlässe zum Contractbruch minderten. Offenbar waren die Massregeln letzterer Art die wirksameren, denn um einen widerspenstigen Colonen zur Rückkehr und Fortsetzung der Arbeit zu zwingen, hätte es sicher in der Mehrzahl der Fälle obrigkeitlicher Mithilfe bedurft, was die

1) Wohl aus demselben Grunde war dem Colonen verboten, ohne Erlaubniss des Patrons andere Grundstücke hinzuzupachten oder für Rechnung Anderer Arbeit zu verrichten, Fuhren zu thun, Vieh zu verleihen. Diesbezügliche Bestimmungen s. bei Poggi, II. 196. 199.

2) In den Statuten der Tuchmacherzunft (s. Pöhlmann 71) findet sich die Bestimmung, dass »wenn ein Arbeiter seinem Meister Geld schuldet, so kann er ihn, auch wenn er die Schuld baar bezahlen will, nicht eher verlassen, als bis er dieselbe durch Arbeit abverdient hat«.

statutarische Anerkennung eines direct auf die Vollendung der vertragsmässigen Leistung, anstatt auf Schadensersatz gehenden Anspruchs des Patron ziemlich illusorisch machen musste.

Trotzdem aber ist für unsere Betrachtung letzteres Moment das interessantere und führt uns zu dem Gesichtspunkt, unter welchem die Arbeits-Gesetzgebung jener Zeit in ihrer Gesammtheit allein begriffen werden kann.

Die detaillirte Regelung des Arbeits-Vertrags in Landwirthschaft und Industrie, und speciell die letztgenannte Vorschrift, welche vom contractbrüchigen Arbeiter die Fortsetzung der Leistung erzwang, enthielt nichts anders als die nothwendige Fortbildung oder Ergänzung des Römischen Rechtes [1]), welches weder Dienstmiethe noch colonia parziaria [2]) derart entwickelt hatte, dass die in ihm auffindbaren Grundsätze bezüglich dieser Verhältnisse, welche ja den römischen Juristen nur als Ausnahmen entgegentraten, hingereicht hätten für die Bedürfnisse einer Zeit, in welcher sie fast allein herrschten. Im Mezzadria-System des 13. Jahrhunderts hat die Wirthschaftsgeschichte das früheste Beispiel eines ausschliesslich auf rein privatrechtlicher Basis beruhenden agrar-socialen Organismus.

Staatliche Interessen ferner bedingten für die Landwirthschaft Zwangsnormen, welche die agricole Gestaltung nach ganz bestimmten Zielen zu lenken suchten.

Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Momente, nicht aus dem Herrschaftsgelüste der Bourgeoisie erklärt sich die legislative Ausbildung, welche die colonia parziaria erhielt.

Das zweite Moment hat Pöhlmann klar erkannt, während die Nothwendigkeit dieser statutarischen Regelung aus dem einfachen Grunde, dass sich hier eine Lücke im Privatrecht fand, die ausgefüllt werden musste, auch ihm entgangen ist.

---

1) Ebensowenig boten das canonische und das longobardische Recht, die neben diesem zu berücksichtigen wären, Handhaben für rein privatrechtliche Dienstverhältnisse.

2) Bezüglich der letztern s. unsere Ausführungen Theil II. S. 607; bezüglich der Dienstmiethe: Baron, Pandecten S. 458.

Im Uebrigen stimmen wir, wenn wir uns ein Urtheil erlauben dürfen, seinen Ausführungen vollkommen zu und haben nur versucht, deren Beweiskraft in einigen Punkten noch zu verstärken.

Es wäre eine hochinteressante rechtshistorische Aufgabe, die Arbeiter-Gesetzgebung des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem Zustande und den Mängeln der römischen Contractformen im Einzelnen zu erklären. Sie liegt aber ausserhalb des Ziels, das wir uns gesetzt haben [1]). Unsere letzten Erörterungen sollen allein dazu beitragen, jenes der Würdigung des Colonats-Systems so schädliche Vorurtheil zu zerstören, dass dasselbe entstanden oder mindestens erhalten sei als eine neue »servitus glebae« durch die Gewalt und den Zwang der städtischen Gesetzgeber, welche zu Gunsten der Grundbesitzer das ländliche Arbeiter-Proletariat zu Boden drückten.

Dass ihre Macht hiezu nicht ausgereicht haben würde, auch wenn die Absicht vorgelegen hätte, konnten wir a priori aus der Thatsache der Entvölkerung schliessen. Wir fügten noch den Beweis hinzu, dass die Bestimmungen der Statuten eher zu Gunsten der Colonen als der Grundbesitzer gedacht scheinen [2]), und zum Schluss wiesen wir darauf hin, dass gerade der vermuthlich wesentlichste juristisch-technische Grund dieser Gesetzgebung von den Historikern übersehen ist. —

Um die geschichtliche Bedeutung des modernen Colonats in der italienischen Agrarwirthschaft voll und ganz zu wür-

1) Ebensowenig unternehmen wir es, zu zeigen, wie alle einzelnen Vorschriften durchaus billig und rationell erscheinen, wenn man nur die räumliche Trennung des Eigenthümers vom Colonen, die Art der Producte, welche hauptsächlich gezogen werden u. s. w. im Auge hat.

2) Ich habe natürlich nicht alle einzelnen Bestimmungen durchgehen können, welche Poggi und Bertagnolli hier als Beweis ihrer Ansicht anführen, sondern allein diejenigen herausgegriffen, welche allerdings auf den ersten Blick nur dem Interesse der Grundbesitzer zu dienen scheinen.

Eine einzige Bestimmung vermochte ich zu entdecken, welche die — processuale — Stellung des Patrons unbilliger Weise verbessert. Bertagnolli theilt mit, dass »bei mangelndem Gegenbeweis der Colon Unrecht haben solle« (S. 43). Die als Belag citirte Anm. 10 enthält aber hievon durchaus nichts, sondern nur Angaben über die Häufigkeit der Processe zwischen Patron und Colon.

digen, mussten wir zeigen, wie das Hofsystem entstand und weshalb die colonia parziaria zur fast ausschliesslichen Betriebs-Form — wenigstens in Toscana, dessen Verhältnisse wir allein in Betracht zogen — ward.

Was ergiebt sich nun als Resultat unserer Untersuchung? Worauf beruht die Bedeutung des modernen Colonats?

In der italienischen Litteratur finden wir die mezzadria — und man pflegt dabei an die toscanische Form derselben zu denken — so häufig als den »classischen« Contract bezeichnet. Auf Grundlage unserer Erörterungen — wie wir meinen — mit Recht:

In einer classischen Zeit und auf classischem Boden entstand sie. Die arbeitsintensive Kleincultur des Einzelgehöfts, das volkswirthschaftliche Merkmal des mezzadria-Systems, ist die classische Form der italiänischen Agricultur.

Ursachen und Wirkungen des Systems in politischer und socialer Hinsicht bringen den classischen Grundzug des italiänischen Lebens: die absolute Suprematie der Stadt in grösster Schärfe zum Ausdruck.

Das poderi-System Toscana's mit seinen mezzaiuoli ist der agricole Reflex jenes welthistorischen Kampfes zwischen Rittern und Bürgern, welcher mit der unbedingten Centralisation aller politischen und wirthschaftlichen Kräfte des Staatsgebiets in den Mauernring der Hauptstadt endete.

Nirgends und nimmer wieder ward diese Centralisation schroffer und consequenter durchgeführt, Licht- und Schattenseiten der italiänischen Sonderart sind niemals schärfer hervorgetreten als zur Zeit der florentinischen Hegemonie, und ebenso ist nirgends in Italien jenes System einheitlicher und consequenter entwickelt worden als im Herrschaftsgebiete der schönen Arno-Stadt.

Nur in diesem historischen Zusammenhang wird es uns im Folgenden möglich sein, die Bedeutung dieser agricolen Lebensform zu würdigen und deren Consequenzen für das moderne Leben zu ziehen, wobei wir des Näheren erörtern werden, wie in politischer, socialer und volkswirthschaftlicher Beziehung die mezzadria ein classisches Gepräge zeigt.

Hier sei nur noch mit wenig Worten unsere Auffassung begründet, welche Zeit und Boden, in der und auf dem die typische Mezzadria Toscana's entstand, als classisch bezeichnete.

Nennen wir vom nationalen Standpunkt aus einen bestimmten Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung oder ein bestimmtes Gebiet classisch, so haben wir dabei gewöhnlich zweierlei im Sinn:

Wir wollen damit andeuten, entweder dass sie die nationale Eigenart in Zeit und Raum reiner und schärfer zur Erscheinung bringen als andere, oder dass sie für andere Epochen oder Landestheile als Norm dienen: dass die Bedingungen einer bestimmten Epoche, wie sie die Vergangenheit zum Abschluss brachten, so die Entwicklung der Folgezeit im Keime in sich trugen und diese uns nur als die consequente Evolution der Factoren erscheint, welche in jener zur Realität gelangten; dass die Verhältnisse eines bestimmten Gebiets — in ihrer Gesammtheit oder in einem einzelnen Moment — zum Muster und Maassstab dienen, an dem wir diejenigen anderer Landestheile zu messen gewohnt sind.

Wir sehen hiebei gänzlich ab von der Thatsache, dass die toscanische, und speziell »die Geschichte des Florentiner Volkes auch innerhalb des Rahmens der allgemein europäischen Völkerentwicklung [1]) im Besonderen das Allgemeine

1) Es gilt wohl am entschiedensten von Florenz, was Hegel (Vorrede) von der Blüthe der italienischen Städte jener Zeit überhaupt sagt, dass sie »einen der wenigen Höhepunkte bilden in der Culturgeschichte der Menschheit, welchem sich die historische Betrachtung immer wieder mit besonderer Vorliebe zuwendet. Denn wenn sonst die schöpferische Thätigkeit des menschlischen Geistes nach verschiedenen Richtungen hin zerstreut, vereinzelt, oft wirkungslos erscheint, und der innere Fortschritt bei scheinbar rückgängiger Bewegung bisweilen schwer zu erkennen ist: so tritt sie hier in aller Fülle der Kraft und Herrlichkeit der Bildungen auf, alle Strahlen der Vergangenheit zusammfassend und mit dem hellen Lichtglanz ihrer Thaten weit in die Zukunft hineinleuchtend. Alles spätere Fortschreiten schliesst sich hier an, wird immer wieder hierauf zurückgeführt, um Vorbild und Lehre davon zu entnehmen.«

zum Ausdruck bringt, ... gewissermassen typische Bedeutung besitzt, wie sie seit den Tagen Athens und Roms keine Stadtgeschichte wieder gehabt hat« (Pöhlmann), und werden erst im Theil III zeigen können, wie das toscanische Colonatssystem als reinste Consequenz politischer und socialer Centralisation unter der Herrschaft einer individualistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung auch vom universalgeschichtlichen Standpunct aus als typisch gelten darf.

Im nationalen Sinne ist die Epoche der communalen Republiken als classisch deshalb zu bezeichnen, weil, wie Leo (II 330) es treffend und knapp ausgedrückt hat, »unmittelbar aus dem italienischen Volke und aus dem italienischen Lande hervorgehende Interessen das neue Staatsleben schufen«.

Seit dem Falle der Welthauptstadt Rom bis zur Bresche der Porta Pia am 20. September 1870 und dem Einzug der Truppen des ersten nationalen Königs hat nur in jener Zeit der mittelalterlichen Stadtstaaten Italien eine nationale Geschichte, und diese Zeit der nationalen Renaissance gebar die Sprache, Kunst und Litteratur, die noch heute nach Verlauf eines halben Jahrtausends dem modernen Italien als classische Norm und theilweise als bis heute noch unerreichte Ideale vorschweben.

Die Zeit vorher fassen wir zusammen mit Sismondi's Worten: »Aussi longtemps que l'Italie resta soumise aux Barbares, il put y avoir une histoire des nations conquérantes, il n'y eut aucune de la nation conquise«.

Nachdem aber jene stolzen Bürger-Republiken dem Absolutismus, der Oligarchie oder Plutokratie zum Opfer gefallen waren, löscht Klio wieder den Namen »Italien« aus ihrem Buche: an Stelle fremder Eroberer sind jetzt fremde Dynastengeschlechter die Träger der Geschichte der unglücklichen Nation und »tour à tour à la proie de voisins ambitieux et perfides« erregt das Land nur peinliches Mitleid.

Innerhalb jenes classischen Zeitalters nationaler Blüthe muss wiederum Toscana und in ihm Florenz als classischer Boden gelten.

Hier war der Kampf des städtischen mit dem feudalen, des italienisch-nationalen mit dem longobardisch-fränkischen Element am frühesten ausgebrochen und ward am heissesten ausgefochten. Hier aber war auch der Sieg am entschiedensten und Florenz fiel als letzte der Republiken. Nirgends prägt sich der Wechsel der Herrscherrolle so schroff aus als in der ultra-demokratischen Verfassung der späteren florentinischen Zeit, doch hat auch in keiner von den anderen italienischen Städte-Republiken sich das neue staatliche Princip, das in unversöhnlichem Gegensatz zur altgewordenen Ordnung des Lebens tretend dieselbe von Grund aus vernichtet hatte, in seiner Rückwirkung auf Cultur, Recht und Wirthschaft so glänzend und weltbedeutend entfaltet als hier.

Mit Recht sagt Toniolo in seiner geistreichen Schrift über die Ursachen der weltgeschichtlichen Bedeutung Toscana's (S. 189), dass alle die Elemente, welche das characteristiche Italiens und seiner historischen Entwicklung ausmachen, »si assommano in copia e varietà maggiori in Toscana che in qualunque altra regione italiana, ... quasi compendiendo in più ristretti circoli e designando con più spiccati contorni i caratteri ... generali della peninsola« und Leo (I, 21) bezeichnet Florenz als »Mittelpunct der italienischen Bildung«. —

Wie auf classischem Boden und in classischer Zeit das Colonat-System sich ausbreitete, haben wir dargestellt.

Aus jener Epoche ist, wenn wir von den Kunstdenkmälern absehen, in Toscana nur allzu wenig übrig geblieben, — vielleicht nichts anderes als eben diese Organisation des bäuerlichen Lebens, die wir jetzt nach Erkenntniss ihrer historischen Bedeutung in ihrem Werth für die moderne Zeit zu beurtheilen haben werden.

Im Theil II dieser Abhandlung Art. I. sind folgende sinnstörende Druckfehler stehen geblieben:

S. 603 Anm. 1 Z. 4 v. o. statt partiaris liess partiario. — Z. 5 v. o. statt tertiario liess partiario. — Z. 6 v. o. statt palulum liess pabulum, statt sint liess siet, statt scent liess sient. — S. 603 Anm. 2 Z. 6 v. u. statt sie liess zur Zeit. — S. 612 Z. 2 v. o. statt et liess ex. — Z. 3 v. o. statt ex liess et. — S. 615. Z. 16 v. o. statt Bivellari liess Livellari. — S. 622 Z. 17 v. o. statt 1166 liess 1106.